



A8-0295/2018

27.9.2018

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU
(COM(2017)0791 – C8-0452/2017 – 2017/0358(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Markus Ferber

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES	78
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES.....	109
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS .	110

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU
(COM(2017)0791 – C8-0452/2017 – 2017/0358(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0791),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8- 0452/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 22. August 2018¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. April 2018²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8- 0295/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ [ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0./ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

² [ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0. / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

am Vorschlag der Kommission

2017/0358 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der
Richtlinien 2013/36/EU, **2014/59/EU** und 2014/65/EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 53 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine solide Beaufsichtigung ist fester Bestandteil des Regulierungsrahmens, auf dessen Grundlage Finanzinstitute in der Union Dienstleistungen erbringen können. Ebenso wie Kreditinstitute unterliegen auch Wertpapierfirmen in Bezug auf ihre aufsichtsrechtliche Behandlung und Beaufsichtigung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, während ihre Zulassung und sonstige

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

organisations- und verhaltensspezifische Anforderungen in der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geregelt sind.

- (2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Anfälligkeiten und Risiken im Rahmen *wirksamer*, geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden, *mit denen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU geschaffen werden, für eine wirksame Aufsicht gesorgt wird, gleichzeitig die mit den neuen Regeln verbundenen Kosten begrenzt werden und sichergestellt wird, dass ausreichend Kapital zur Absicherung der Risiken der meisten Wertpapierfirmen vorhanden ist.*
- (3) Mit einer soliden Beaufsichtigung soll gewährleistet werden, dass Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Möglichkeit einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollte sie darauf abzielen, einen *unverhältnismäßigen* Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden. *Zugleich sollte es diese Aufsicht ermöglichen, in ausgewogener Weise sowohl die Sicherheit und Solidität der Wertpapierfirmen sicherzustellen als auch übermäßige Kosten zu vermeiden, die deren Rentabilität beeinträchtigen könnten.*
- (4) Ein Großteil der Anforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabekapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf die anders gelagerten Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgelegt. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, *zwar* geringer als bei Kreditinstituten, *doch stellen sie ebenfalls ein Risiko dar, dem mit einem soliden Rahmen vorzubeugen ist.* Die von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und dieser Unterschied sollte im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.

¹ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

- (5) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu führen, dass **für** die Wertpapierfirmen in der Union keine einheitlichen Ausgangsbedingungen **gelten, wodurch Anleger daran gehindert werden, neue Chancen zu nutzen und ihre Risiken besser zu steuern**. Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen in Abhängigkeit von den von ihnen jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der einzelstaatlichen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge auferlegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.
- (6) Daher wird ein spezifisches Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen benötigt, die angesichts ihrer Größe und Verflechtung mit anderen Finanz- und Wirtschaftsakteuren nicht systemrelevant sind. Systemrelevante Wertpapierfirmen sollten hingegen weiterhin unter den durch die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gebildeten bestehenden Aufsichtsrahmen fallen. Diese Wertpapierfirmen bilden eine Teilmenge der Wertpapierfirmen, die zurzeit dem durch die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gebildeten Aufsichtsrahmen unterliegen, und müssen die wichtigsten Anforderungen ohne jegliche Freistellungen erfüllen. Die Geschäftsmodell- und Risikoprofile der größten und am stärksten verflochtenen Wertpapierfirmen sind mit denen signifikanter Kreditinstitute vergleichbar. Sie erbringen „bankähnliche“ Dienstleistungen und übernehmen in signifikantem Umfang Risiken. Darüber hinaus können systemrelevante Wertpapierfirmen angesichts ihrer Größe, ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Risikoprofile – ebenso wie große Kreditinstitute – eine Gefahr für das stabile und ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte darstellen. Daher sollten diese Wertpapierfirmen weiterhin den Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.
- (7) In einzelnen Mitgliedstaaten können unter Umständen unterschiedliche Behörden für die aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bzw. für die Überwachung ihres Marktverhaltens zuständig sein. Daher muss ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden geschaffen werden, **um unionsweit eine einheitliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen sicherzustellen, die schnell und effizient funktioniert**.
- (8) Mit Blick auf die Harmonisierung der Aufsichtsnormen und -praktiken in der Union sollte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), in enger Abstimmung mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), weiterhin die oberste Zuständigkeit für die Koordinierung und Konvergenz der Aufsichtspraktiken im Bereich der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) haben.

- (9) Die Höhe des von einer Wertpapierfirma verlangten Anfangskapitals sollte von den Dienstleistungen und Tätigkeiten abhängig sein, für die eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals in bestimmten, in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Fällen herabzusetzen, sowie die uneinheitliche Umsetzung der genannten Richtlinie haben dazu geführt, dass in der Union Unterschiede bei der vorgeschriebenen Höhe des Anfangskapitals bestehen. Um dieser Fragmentierung ein Ende zu setzen, sollte die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals **für alle Wertpapierfirmen in der Union entsprechend** harmonisiert werden.
- (10) Wenngleich Wertpapierfirmen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 herausgenommen werden, behalten bestimmte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2013/36/EU bzw. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendete Begriffe ihre gefestigte Bedeutung. Um bei Verwendung derartiger Begriffe in mit Wertpapierfirmen im Zusammenhang stehenden Rechtsakten der Union eine einheitliche Auslegung der jeweiligen Begriffe zu ermöglichen und zu erleichtern, gelten in derartigen Unionsrechtsakten enthaltene Bezugnahmen auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen, auf die Aufsichtsbefugnisse der für Wertpapierfirmen zuständigen Behörden, auf das Verfahren der Wertpapierfirmen zur Beurteilung der Angemessenheit ihres internen Kapitals, auf das Verfahren der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung durch die für die Wertpapierfirmen zuständigen Behörden sowie auf die für Wertpapierfirmen geltenden Bestimmungen zu Unternehmensführung und Vergütung als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.
- █
- (11) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Zuständigkeit für die Überwachung der finanziellen Solidität einer Wertpapierfirma und insbesondere ihrer Solvenz **und finanziellen Solidität** bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats **oder, sollte der Mitgliedstaat über keine zuständige Behörde mit den in dieser Richtlinie festgelegten Merkmalen verfügen, bei der zuständigen Behörde liegen, die der Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie einsetzen sollte**. Um zu gewährleisten, dass auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Wertpapierfirmen Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung haben, eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen gegeben ist, sollte **für** eine enge Zusammenarbeit **und einen Informationsaustausch** mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten **gesorgt** werden.
- (12) Mit Blick auf Informations- und Aufsichtszwecke und insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen im Einzelfall vor Ort einer Nachprüfung und Inspektion zu unterziehen und Informationen über die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen anzufordern. Für Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigniederlassungen sollte jedoch nach wie vor der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein.

- (13) Zum Schutz wirtschaftlich sensibler Informationen sollten die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufsichtspflichten und beim Austausch vertraulicher Informationen an Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gebunden sein.
- (14) Um die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu stärken und einen besseren Schutz von deren Kunden zu gewährleisten, sollten Abschlussprüfer den zuständigen Behörden unverzüglich **und möglichst unparteiisch** alle Umstände melden, die schwerwiegende Auswirkungen auf die finanzielle Lage einer Wertpapierfirma bzw. auf deren Betriebsführung oder Rechnungslegung haben können.
- (15) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sowie mit der Verordnung (EU) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates² erfolgen. Insbesondere in Fällen, in denen diese Richtlinie den Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten erlaubt, sollten die einschlägigen Bestimmungen von Kapitel V der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 45/2001 gelten.
- (16) Um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) Nr. ---/--- [IFR]] festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungsanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen vorsehen. Um die abschreckende Wirkung der Verwaltungsanktionen zu gewährleisten, sollten die Sanktionen abgesehen von bestimmten, genau festgelegten Fällen bekannt gemacht werden. Damit Kunden und Investoren eine fundierte Entscheidung in Bezug auf ihre Investitionsmöglichkeiten treffen können, sollten sie Zugang zu Informationen über die gegen Wertpapierfirmen verhängten Verwaltungsanktionen und -maßnahmen haben.
- (17) Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) Nr. ---/---[IFR]] zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame **und schnelle** Mechanismen für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße einrichten.
- (18) **█ Wertpapierfirmen sollten über internes Kapital verfügen, das** im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen **ist**, um die spezifischen Risiken, denen die jeweiligen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten, abzudecken. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass Wertpapierfirmen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können.
- (19) Die Befugnisse zu aufsichtlicher Überprüfung und Bewertung sollten auch weiterhin ein wichtiges Regulierungsinstrument bilden, das die zuständigen Behörden in die

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Lage versetzt, qualitative Elemente, wie etwa interne Unternehmensführung und Kontrolle sowie Risikomanagementprozesse und -verfahren zu beurteilen und, soweit erforderlich, zusätzliche Anforderungen, insbesondere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, festzulegen. *Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Kapitalanforderungen nur für Risiken festlegen, die von den K-Faktoren gemäß Teil 3 der Verordnung (EU) ---/--- IFR] nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen über zusätzliche Kapitalanforderungen gemäß Artikel 37 Absatz 2 nur für Firmen gelten, die die in Artikel 12 der Verordnung (EU) ---/--- [IFR] festgelegten Kriterien nicht erfüllen.*

- (20) Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen für die Unternehmensführung und **Regeln für die geschlechtsneutrale Vergütung** unterliegen, die den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten jedoch von diesen Vorschriften ausgenommen werden, weil die in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen.
- (21) Ebenso eignen sich die in der Richtlinie 2013/36/EU enthaltenen Anforderungen bezüglich der Zurückbehaltung und der Auszahlung in Finanzinstrumenten dem Kommissionsbericht COM(2016) 510¹ zufolge nicht für kleine, nicht komplexe Wertpapierfirmen bzw. für Mitarbeiter mit einem geringen Anteil an variabler Vergütung. Um die aufsichtliche Konvergenz und gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, werden klare, kohärente und einheitliche Kriterien benötigt, mit denen ermittelt werden kann, welche Wertpapierfirmen und Einzelpersonen von diesen Anforderungen freigestellt sind. Gleichzeitig sollte den zuständigen Behörden jedoch eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, damit sie strengere Vorgaben machen können, wenn sie dies für erforderlich halten.
- (22) Wertpapierfirmen sollte hinsichtlich der Verwendung unbarer Zahlungsinstrumente bei der Zahlung variabler Vergütungen eine gewisse Flexibilität zugestanden werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Instrumente geeignet sind, die Interessen der Mitarbeiter mit den Interessen der verschiedenen Akteure, wie Aktionäre und Gläubiger, in Einklang zu bringen, und dass sie dazu beitragen, die variable Vergütung auf das Risikoprofil der jeweiligen Wertpapierfirma abzustimmen.
- (23) Die Einkünfte, die Wertpapierfirmen aus der Erbringung verschiedener Wertpapierdienstleistungen in Form von Gebühren, Provisionen und sonstigen Einkünften erzielen, sind in hohem Maße volatil. Die Begrenzung der variablen Komponente der Vergütung auf einen bestimmten prozentualen Anteil der festen Komponente der Vergütung würde die Möglichkeit einer Wertpapierfirma beeinträchtigen, die Vergütung in Zeiten geringerer Einkünfte herabzusetzen, und könnte zu einem Anstieg ihrer Festkostenbasis führen, was wiederum der

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bewertung der Vergütungsbestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (COM(2016)0510).

Widerstandsfähigkeit der Wertpapierfirma in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs bzw. rückläufiger Einkünfte abträglich sein könnte. Um diese Risiken zu vermeiden, sollte nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen kein einheitliches Maximalverhältnis zwischen den variablen und festen Bestandteilen der Vergütung vorgeschrieben werden. Stattdessen sollten nicht systemrelevante Wertpapierfirmen selbst ein angemessenes Verhältnis festsetzen.

- (24) Um auf die zunehmende Forderung der Öffentlichkeit nach Transparenz im Steuerbereich einzugehen und um Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass Wertpapierfirmen – **außer kleinen und nicht verflochtenen Firmen** – **jedes Jahr** bestimmte Informationen offenlegen, u. a. Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse.
- (25) Um den Risiken auf der Ebene von Wertpapierfirmengruppen Rechnung zu tragen, sollte die durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebene Methode der aufsichtlichen Konsolidierung bei Wertpapierfirmengruppen durch einen Gruppenkapitaltest ersetzt werden. Die Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde sollte jedoch auf denselben Grundsätzen beruhen, die auch für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gelten. Um eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollten die wesentlichen Elemente von Koordinierungsmaßnahmen, und insbesondere die Informationspflichten in Krisensituationen bzw. Kooperations- und Koordinierungsvereinbarungen, mit den wesentlichen Koordinierungselementen vergleichbar sein, die im Rahmen des einheitlichen Regelwerks für Kreditinstitute gelten.
- (26) Die Kommission sollte dem Rat Empfehlungen unterbreiten können für die Aushandlung von zwischen der Union und Drittländern geschlossenen Abkommen über die praktischen Aspekte der Beaufsichtigung der Erfüllung der Kriterien des Gruppenkapitaltests durch Wertpapierfirmen, deren Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen sind, und bei in Drittländern tätigen Wertpapierfirmen, deren Muttergesellschaften in der Union niedergelassen sind. Gleichzeitig sollten aber auch die Mitgliedstaaten und die EBA die Möglichkeit haben, mit Drittstaaten Verwaltungsvereinbarungen über die Erfüllung von deren Aufsichtspflichten zu schließen.
- (27) Mit Blick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit und die Vermeidung von Überschneidungen zwischen dem derzeitigen Aufsichtsrahmen, der sowohl auf Kreditinstitute als auch auf Wertpapierfirmen anwendbar ist, und der vorliegenden Richtlinie, werden die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU dahin gehend geändert, dass Wertpapierfirmen nicht mehr in ihren Anwendungsbereich fallen. Wertpapierfirmen sollten jedoch weiterhin den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, die für die Bankengruppe relevant sind, wie etwa den Bestimmungen über das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen gemäß [Artikel 21b] der Richtlinie 2013/36/EU und den Vorschriften zur aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Teil 1 Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- (28) Es muss festgelegt werden, wie Unternehmen feststellen können, ob sie unter die Definition eines Kreditinstituts nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen und somit die Zulassung als Kreditinstitut einholen müssen. Da bestimmte Wertpapierfirmen die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten bereits ausüben, muss auch gewährleistet werden, dass Klarheit über die weitere Gültigkeit der für diese Tätigkeiten gewährten Zulassung besteht. ***Insbesondere müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Wertpapierfirmen beim Übergang vom derzeitigen auf den neuen Rahmen hinreichende Rechtssicherheit haben und ihnen keine wesentlichen Rechte entzogen werden, die ihnen im derzeitigen Rahmen zustehen.***

- (29) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Unternehmen, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, eine Zulassung als Kreditinstitut beantragen. Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die diese Zulassung nicht beantragen.
- (30) Die Änderung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ durch die Verordnung [Verordnung (EU) ---/---[IFR]] kann sich ab ihrem Inkrafttreten auf Wertpapierfirmen erstrecken, die bereits auf der Grundlage einer im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU erteilten Zulassung tätig sind. Es sollte den betreffenden Unternehmen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihrer Zulassung als Wertpapierfirma fortzusetzen, bis die Zulassung als Kreditinstitut gewährt wird. Die jeweiligen Wertpapierfirmen sollten spätestens dann einen Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut stellen, wenn die durchschnittliche monatliche Gesamtsumme ihrer Vermögenswerte während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten einen der Schwellenwerte nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschreitet. Überschreitet eine Wertpapierfirma ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie einen der Schwellenwerte in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, so sollte die durchschnittliche monatliche Gesamtsumme der Vermögenswerte auf der Grundlage der zwölf aufeinanderfolgenden Monate, die diesem Datum vorangehen, berechnet werden. Die jeweiligen Wertpapierfirmen sollten die Zulassung als Kreditinstitut innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr und einem Tag nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragen.
- (31) Die Änderung der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ durch die Verordnung [Verordnung (EU) ---/---[IFR]] kann sich auch auf Unternehmen auswirken, die auf der Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU bereits einen Antrag auf Zulassung als Wertpapierfirma gestellt haben, über den aber noch nicht entschieden wurde. Solche Anträge sollten an die nach der Richtlinie 2013/36/EU zuständigen Behörden weitergeleitet und im Einklang mit den in der genannten Richtlinie festgelegten Zulassungsbestimmungen bearbeitet werden, sofern die veranschlagte Gesamtsumme der Vermögenswerte des jeweiligen Unternehmens einen der Schwellenwerte in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erreicht.

- (32) Die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Unternehmen sollten auch alle Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten gemäß Titel III der Richtlinie 2013/36/EU genügen, einschließlich der Vorschriften über den Entzug der Zulassung gemäß Artikel 18 der genannten Richtlinie. Artikel 18 der genannten Richtlinie sollte jedoch geändert werden, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden einem Kreditinstitut die Zulassung auch dann entziehen können, wenn das Kreditinstitut seine Zulassung ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nutzt und seine Vermögenswerte in den letzten fünf aufeinanderfolgenden Jahren insgesamt unterhalb der in jenem Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Schwellenwerten lagen.
- (33) Gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2014/65/EU unterliegen Drittlandfirmen, die in der EU Finanzdienstleistungen erbringen, nationalen Regelungen, die die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat vorschreiben können. Um die regelmäßige Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten, die von Drittlandfirmen über Zweigniederlassungen in der Union erbracht werden, zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden über Ausmaß und Umfang der Dienstleistungen und Tätigkeiten informiert werden, die über Zweigniederlassungen auf ihrem Hoheitsgebiet erbracht bzw. durchgeführt werden.
- (34) Die EBA hat in Zusammenarbeit mit der ESMA einen auf sorgfältiger Hintergrundanalyse, Datenerhebung und Konsultation basierenden Bericht über ein spezifisches Aufsichtssystem für alle nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen veröffentlicht, der als Grundlage für den überarbeiteten Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen dient.
- (35) Im Hinblick auf die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie sollte die EBA mit der Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards beauftragt werden, in denen näher ausgeführt wird, welche Informationen die Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen austauschen sollten und wie Wertpapierunternehmen den Umfang ihrer Tätigkeiten beurteilen sollten, um die Anforderungen an die interne Unternehmensführung zu ermitteln und insbesondere um festzustellen, ob es sich bei ihnen um kleine, nicht verflochtene Firmen handelt. Die technischen Standards sollten mit Blick auf die Vergütungsvorschriften ferner festlegen, welche Mitarbeiter wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der jeweiligen Wertpapierfirma haben, und die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nennen, die als variable Vergütung infrage kommen. Schließlich sollte in den technischen Standards dargelegt werden, anhand welcher Elemente beurteilt wird, in welchem Umfang die Anforderungen hinsichtlich interner Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung zur Anwendung kommen, wie die zusätzlichen Kapitalanforderungen durch die zuständigen Behörden anzuwenden sind und wie die Aufsichtskollegien arbeiten.
- (36) Um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und die Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie

enthaltenen Begriffsbestimmungen, die Beurteilung des internen Kapitals und des Risikos von Wertpapierfirmen sowie die Befugnisse der zuständigen Behörden in Bezug auf aufsichtliche Überprüfung und Bewertung weiter zu spezifizieren. Besonders wichtig ist es, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (37) Um einheitliche Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Annahme der von der EBA erarbeiteten Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Anforderungen an den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, zu gewährleisten, und um den wirtschaftlichen und geldpolitischen Entwicklungen bei der Festsetzung der Höhe des von Wertpapierfirmen verlangten Anfangskapitals Rechnung zu tragen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.
- (38) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines wirksamen und angemessenen Aufsichtsrahmens, der gewährleistet, dass Wertpapierfirmen, die für die Tätigkeit in der Union zugelassen sind, auf einer gesunden finanziellen Basis arbeiten und ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Auswirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (39) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten² haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie sind Vorschriften für folgende Bereiche festgelegt:

- a) das Anfangskapital von Wertpapierfirmen,
- b) die Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden,
- c) die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen durch die zuständigen Behörden in einer Weise, die mit den Bestimmungen der [Verordnung (EU) ---/----[IFR] vereinbar ist,
- d) die Veröffentlichungspflichten für die im Bereich der Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zuständigen Behörden.

Artikel 2

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Wertpapierfirmen, die nach der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zugelassen sind und beaufsichtigt werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
 - (1) „Anbieter von Nebendienstleistungen“ Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - (2) „Zulassung“ die Zulassung einer Wertpapierfirma gemäß Titel II der Richtlinie 2014/65/EU;

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- (3) „Zweigniederlassung“ eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (4) „enge Verbindungen“ enge Verbindungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (5) „zuständige Behörde“ eine nach einzelstaatlichem Recht offiziell anerkannte Behörde oder öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates, die nach diesem Recht im Rahmen des in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Aufsichtssystems zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen gemäß der vorliegenden Richtlinie befugt ist;
- (6) „Warenhändler“ Warenhändler im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- (7) „Kontrolle“ das in Artikel 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder in den jeweils für die Wertpapierfirmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002² geltenden Rechnungslegungsstandards beschriebene Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen;
- (8) „Einhaltung des Gruppenkapitaltests“ die Einhaltung der in Artikel 7 der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] genannten Anforderungen durch das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe;
- (9) „Kreditinstitut“ ein Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- (10) „Derivate“ Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014³;
- (11) „Finanzinstitut“ ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der [Verordnung (EU) ---/---[IFR];
- (12) „Gruppe“ eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Richtlinie 2013/34/EU;
- (13) „für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, die Einhaltung des Gruppenkapitaltests durch EU-Mutterwertpapierfirmen und Wertpapierfirmen, die von EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zu beaufsichtigen;

¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

² Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

- (14) „Herkunftsmitgliedstaat“ einen Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU;
- (15) „Aufnahmemitgliedstaat“ einen Aufnahmemitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (16) „Anfangskapital“ das Kapital, das für die Zwecke der Zulassung als Wertpapierfirma erforderlich ist;
- (17) „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (18) „Wertpapierfirmengruppe“ eine Wertpapierfirmengruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR];
- (19) „Investmentholdinggesellschaft“ eine Investmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR];
- (20) „Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten“ Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (21) „Leitungsorgan“ ein Leitungsorgan im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (22) „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ das Leitungsorgan *in seiner Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie 2013/36/EU*;
- (23) „gemischte Finanzholdinggesellschaft“ eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹;
- (24) „Geschäftsleitung“ eine Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (25) „Mutterunternehmen“ ein Mutterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (26) „Tochterunternehmen“ ein Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2014/65/EU;
- (27) „Systemrisiko“ das Systemrisiko im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2013/36/EU;
- (28) „EU-Mutterwertpapierfirma“ eine EU-Mutterwertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR];

¹ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 035 vom 11.2.2003, S. 1).

- (29) „EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft“ eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 50 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR];
- (30) „gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft“ eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 51 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR].
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- die in Absatz 1 festgelegten Begriffsbestimmungen zu präzisieren, damit eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sichergestellt ist,
 - die in Absatz 1 festgelegten Begriffsbestimmungen zu präzisieren, damit bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie den Entwicklungen an den Finanzmärkten Rechnung getragen wird.

TITEL II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 4

Benennung und Befugnisse der zuständigen Behörden

- Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, die EBA **und die ESMA** von dieser Benennung in Kenntnis, wobei sie bei mehr als einer zuständigen Behörde die Aufgaben und Funktionen der einzelnen zuständigen Behörden angeben.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen und gegebenenfalls Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften beaufsichtigen, um zu beurteilen, inwieweit die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/----[IFR] eingehalten werden.
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die erforderlichen Befugnisse einschließlich der Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort nach Maßgabe des Artikels 12 verfügen, damit sie die Informationen erhalten, die notwendig sind, um die Einhaltung der in der vorliegenden Richtlinie und in der [Verordnung (EU) ---/----[IFR] festgelegten Anforderungen durch Wertpapierfirmen und gegebenenfalls durch Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften zu prüfen und etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die zur Ausübung der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Aufsichts-, Ermittlungs- und Sanktionierungsaufgaben erforderlichen Sachkenntnisse, Ressourcen, operativen Kapazitäten, Befugnisse und die erforderliche Unabhängigkeit verfügen.
5. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Wertpapierfirmen, dass sie den jeweils zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit beurteilt werden kann, ob die Wertpapierfirmen die zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und die Bestimmungen der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] einhalten. Interne Kontrollverfahren und die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der Wertpapierfirmen müssen die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, die Einhaltung der genannten Vorschriften jederzeit zu kontrollieren.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen sämtliche Transaktionen aufzeichnen und sämtliche Systeme und Verfahren, die der vorliegenden Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] unterliegen, so dokumentieren, dass die zuständigen Behörden prüfen können, ob die zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und die Bestimmungen der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] eingehalten werden.

Artikel 4a (neu)

Befugnis zur Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf bestimmte Wertpapierfirmen

Die zuständigen Behörden einschließlich der in Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU genannten konsolidierten Aufsichtsbehörden dürfen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Unternehmen anwenden, die keine Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 der genannten Verordnung sind, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen ist kein Waren- oder Emissionszertifikathändler, Organismus für gemeinsame Anlagen oder Versicherungsunternehmen.*
- b) Das Unternehmen übt eine der in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten aus.*
- c) Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist mit jener vergleichbar, die gemeinhin mit Unternehmen in Verbindung gebracht werden, die Einlagen oder anderweitig rückzahlbare öffentliche Mittel entgegennehmen und auf eigene Rechnung Kredite gewähren.*
- d) Die unter Buchstabe b und c genannten Tätigkeiten werden in einer derartigen Größenordnung durchgeführt, dass von dem Ausfall des Unternehmens ein Systemrisiko im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Richtlinie 2013/36/EU ausgehen könnte.*

Die EBA erarbeitet in Abstimmung mit der ESMA unter Berücksichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/488 der Kommission Entwürfe technischer

Regulierungsstandards zur einheitlichen Anwendung der unter den Buchstaben a bis d genannten Bedingungen.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 5

Innerstaatliche Zusammenarbeit

1. Die zuständigen Behörden arbeiten eng mit den in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden oder öffentlichen Stellen zusammen. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass diese zuständigen Behörden und diese Behörden oder öffentlichen Stellen **zügig** alle Informationen untereinander austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen wesentlich oder von Belang sind.
2. Andere zuständige Behörden als die, die gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU benannt wurden, richten einen Mechanismus für die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und für den Austausch aller Informationen ein, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen und Aufgaben von Belang sind.

Artikel 6

Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tragen die zuständigen Behörden der Angleichung der Aufsichtsinstrumente und -verfahren bei der Anwendung der gemäß der vorliegenden Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] erlassenen Rechtsvorschriften Rechnung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen, zuverlässigen **und vollständigen** Informationen untereinander und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen,
- b) sich die zuständigen Behörden an den Tätigkeiten der EBA und gegebenenfalls der in Artikel 44 und Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegien beteiligen,
- c) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um **für die Einhaltung der** von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU)

Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erlassenen Leitlinien und Empfehlungen *zu sorgen und um* den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen,

- d) die zuständigen Behörden eng mit dem ESRB zusammenarbeiten,
- e) den zuständigen Behörden übertragene Aufgaben und Befugnisse diese nicht daran hindern, ihre Aufgaben als Mitglieder der EBA, des ESRB oder im Rahmen der vorliegenden Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] wahrzunehmen.

Artikel 7 Unionsweite Dimension der Aufsicht

Bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben berücksichtigen die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten *und der EU insgesamt*, insbesondere in Krisensituationen, und stützen sich dabei auf die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

² Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

TITEL III ANFANGSKAPITAL

Artikel 8 Anfangskapital

1. Das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung der in Abschnitt A Nummern 3, 6, 8 oder 9 des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erforderliche Anfangskapital einer Wertpapierfirma beträgt 750 000 EUR.
2. Das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU für die Zulassung zur Erbringung der in Abschnitt A Nummern 1, 2, 4, 5, oder 7 des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erforderliche Anfangskapital einer Wertpapierfirma, die keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf, beträgt 75 000 EUR.
3. Das nach Maßgabe von Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU erforderliche Anfangskapital einer anderen als der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertpapierfirma beträgt 150 000 EUR.
4. Zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen aktualisiert die Kommission die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge des Anfangskapitals im Wege von *delegierten Rechtsakten*. Diese *delegierten Rechtsakte* werden gemäß dem  Verfahren *nach Artikel 54* erlassen.

Artikel 8a

Bezugnahmen auf das Anfangskapital in der Richtlinie 2013/36/EU

Bezugnahmen auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie sind ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass sie die Bezugnahmen auf die Höhe des Anfangskapitals gemäß der Richtlinie 2013/36/EU in folgender Weise ersetzen:

- a) *Die Bezugnahme auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen in Artikel 28 der Richtlinie 2013/36/EU gilt als Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie.*
- b) *Die Bezugnahmen auf das Anfangskapital von Wertpapierfirmen in den Artikeln 29 und 31 der Richtlinie 2013/36/EU gelten je nach Art der Wertpapierdienstleistungen und Tätigkeiten der jeweiligen Wertpapierfirma als Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 2 oder Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.*
- c) *Die Bezugnahme auf das Anfangskapital in Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU gilt als Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie.*

Artikel 8b
Haftpflichtversicherung

Alle Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen nach dieser Richtlinie anbieten, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Artikel 9
Zusammensetzung des Anfangskapitals

Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma setzt sich aus einem oder mehreren der in Artikel 9 der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] genannten Elemente zusammen.

TITEL IV
BEAUFSICHTIGUNG

KAPITEL 1
Grundsätze der Beaufsichtigung

ABSCHNITT 1
ZUSTÄNDIGKEITEN UND PFLICHTEN DER HERKUNFTS- UND
AUFNAHMEMITGLIEDSTAATEN

Artikel 10
Befugnisse der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats

Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die eine Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorsehen, obliegt die Aufsicht über eine Wertpapierfirma den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Artikel 11
Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der vorliegenden Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] arbeiten die zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten eng zusammen und tauschen insbesondere unverzüglich Informationen über die Wertpapierfirmen aus, darunter:
 - a) Informationen über die Verwaltungs- und Eigentumsstruktur der Wertpapierfirma,
 - b) Informationen über die Einhaltung der Kapitalanforderungen durch die Wertpapierfirma,

- c) Informationen über das Konzentrationsrisiko und die Liquidität der Wertpapierfirma,
 - d) Informationen über die Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie über interne Kontrollmechanismen der Wertpapierfirmen,
 - e) alle anderen relevanten Faktoren, die das von einer Wertpapierfirma ausgehende Risiko beeinflussen können.
2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes oder der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben.
 3. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats reagieren auf die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bereitgestellten Informationen, indem sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung oder Beseitigung der in Absatz 2 genannten potenziellen Probleme und Risiken notwendig sind. Auf Ersuchen erklären die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, wie sie die von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt haben.
 4. Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der EBA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, sowie zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.
 5. Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit an die EBA verweisen, die nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren tätig wird. Wird die EBA im Einklang mit jenem Artikel tätig, so fasst sie binnen eines Monats einen Beschluss.
 6. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Anforderungen an Art und Typ der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen präzisiert werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

7. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für Standardformulare, Muster und Verfahren für die Anforderungen an den Informationsaustausch aus, die geeignet sind, die Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen zu erleichtern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

8. Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 6 und 7 genannten Entwürfe technischer Standards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Artikel 12

Nachprüfung vor Ort und Inspektion von Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat

1. Die Aufnahmemitgliedstaaten sehen vor, dass im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Wertpapierfirma, die ihre Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung ausübt, die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats – nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats – die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Informationen vor Ort nachprüfen und diese Zweigniederlassung inspizieren können.
2. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind zu aufsichtlichen Zwecken befugt, die von den Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern, wenn sie dies für die Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat für zweckdienlich erachten.

Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats *zügig* die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Nach der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats *schnellstmöglich* die Informationen, die für die Risikobewertung hinsichtlich der betreffenden Wertpapierfirma von Belang sind.

ABSCHNITT 2

GEHEIMHALTUNG UND BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT

Artikel 13

Geheimhaltung und Austausch vertraulicher Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zwecke dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] die zuständigen Behörden und alle mit diesen Behörden in Verbindung stehenden Personen einschließlich der in Artikel 76 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Personen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Vertrauliche Informationen, die diese Behörden und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form und unter der Voraussetzung weitergegeben werden, dass einzelne Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Wenn für eine Wertpapierfirma das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, dürfen vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren offengelegt werden, sofern dies für diese Verfahren erforderlich ist.

2. Die zuständigen Behörden verwenden die vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] empfangen, ausgetauscht oder übermittelt werden, ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere für folgende Zwecke:
 - a) die Überwachung der in dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] festgelegten aufsichtsrechtlichen Vorschriften,
 - b) die Verhängung von Sanktionen,
 - c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der zuständigen Behörden,
 - d) im Rahmen von Gerichtsverfahren aufgrund von Artikel 21.
3. Andere natürliche und juristische Personen oder Einrichtungen als die zuständigen Behörden, die gemäß dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] vertrauliche Informationen erhalten, verwenden diese Informationen ausschließlich für die von der zuständigen Behörde ausdrücklich vorgesehenen Zwecke oder im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht.

4. Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen und jegliche Weitergabe dieser Informationen ausdrücklich beschränken.
5. Die in Absatz 1 genannte Pflicht hindert die zuständigen Behörden nicht daran, vertrauliche Informationen an die Europäische Kommission weiterzugeben, wenn diese Informationen für die Ausübung der Befugnisse der Kommission erforderlich sind.
6. Die zuständigen Behörden dürfen der EBA, der ESMA, dem ESRB, den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, dem EZB und der EZB in ihren Eigenschaften als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls Behörden, die für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind, vertrauliche Informationen übermitteln, wenn diese die Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 14

Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten über den Informationsaustausch

Zum Zweck der Ausübung ihrer aufsichtlichen Aufgaben gemäß dieser Richtlinie oder der [Verordnung (EU) ---/--- [IFR] dürfen die Mitgliedstaaten und die EBA im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Verwaltungsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden von Drittstaaten abschließen, insbesondere in Bezug auf

- a) die Beaufsichtigung von Finanzinstituten und Finanzmärkten,
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Wertpapierfirmen,
- c) die Beaufsichtigung der an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Wertpapierfirmen beteiligten Stellen,
- d) die Durchführung von Pflichtprüfungen von Finanzinstituten oder Einrichtungen, die Entschädigungssysteme verwalten,
- e) die Beaufsichtigung der Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Finanzinstituten vornehmen,
- f) die Beaufsichtigung der an den Märkten für Emissionszertifikate tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte,
- g) die Beaufsichtigung der an den Märkten für Derivate von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen tätigen Personen zwecks Sicherung eines Gesamtüberblicks über die Finanz- und Kassamärkte.

Diese Vereinbarungen müssen Geheimhaltungsvorschriften enthalten, die den Vorschriften in Artikel 13 dieser Richtlinie gleichwertig sind.

Artikel 15

Pflichten der Personen, die für die Kontrolle des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zuständig sind

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG¹ ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG² oder Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden **schnellstmöglich** alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engen Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die

- a) einen wesentlichen Verstoß gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen,
- b) den fortlaufenden Betrieb der Wertpapierfirma beeinträchtigen könnten oder
- c) dazu führen könnten, dass der Bestätigungsvermerk verweigert oder unter Vorbehalt gestellt wird.

ABSCHNITT 3

SANKTIONEN, ERMITTLUNGSBEFUGNISSE UND RECHTSMITTEL

Artikel 16

Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Verwaltungssanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen fest, die bei Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) ---/----[IFR] zur Anwendung kommen, unter anderem in den folgenden Fällen:
 - a) wenn eine Wertpapierfirma nicht über die in Artikel 24 genannten Regelungen für die interne Unternehmensführung verfügt;
 - b) wenn eine Wertpapierfirma gegen Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der [Verordnung (EU) ---/----IFR] verstößt und den zuständigen Behörden Informationen über die Erfüllung der Kapitalanforderungen nach Artikel 11

¹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

jener Verordnung nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

- c) wenn eine Wertpapierfirma gegen Artikel 34 der [Verordnung (EU) ---/---- IFR] verstößt und den zuständigen Behörden Informationen über das Konzentrationsrisiko nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- d) wenn eine Wertpapierfirma von einem Konzentrationsrisiko betroffen ist, das über die in Artikel 36 der [Verordnung (EU) ---/----IFR] festgelegten Obergrenzen hinausgeht, wobei dies nicht die Artikel 37 und 38 der genannten Verordnung berührt;
- e) wenn eine Wertpapierfirma wiederholt oder dauerhaft nicht über liquide Aktiva verfügt und damit gegen Artikel 42 der [Verordnung (EU) ---/----IFR] verstößt, wobei dies nicht Artikel 43 der genannten Verordnung berührt;
- f) wenn eine Wertpapierfirma Informationen nicht meldet oder unvollständige oder falsche Angaben macht und damit gegen die in Teil 6 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR] festgelegten Bestimmungen verstößt;
- g) wenn eine Wertpapierfirma Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Wertpapierfirma sind, wenn solche Zahlungen gemäß den Artikeln 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;
- h) wenn eine Wertpapierfirma eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849¹ erlassenen nationalen Bestimmungen für schuldig befunden wurde;
- i) wenn eine Wertpapierfirma es zulässt, dass eine oder mehrere Personen, die die Vorschriften von Artikel 91 der Richtlinie 2013/36/EU nicht einhalten, Mitglieder des Leitungsorgans werden oder bleiben.

Mitgliedstaaten, die bei Verstößen, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für Verwaltungsanktionen festlegen, teilen der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.

Die Verwaltungsanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, **und die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Sanktionen und Maßnahmen mit denen anderer Mitgliedstaaten vergleichbar sind.**

2. Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Verwaltungsanktionen und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen umfassen

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person bzw. der Wertpapierfirma, der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, die für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstoßes,
- b) eine Anordnung, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat,
- c) das vorübergehende Verbot für Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma oder eine andere natürliche Person, in Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen,
- d) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr,
- e) im Falle einer juristischen Person Bußgelder, die bis zur zweifachen Höhe der durch den Verstoß erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste gehen können, sofern sich diese Gewinne oder Verluste beziffern lassen,
- f) im Falle einer natürlichen Person Bußgelder von bis zu 5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, bis zum entsprechenden Wert in der Landeswährung am [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Ist das unter Buchstabe d genannte Unternehmen ein Tochterunternehmen, bezeichnet „Bruttoertrag“ den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Verstößen einer Wertpapierfirma gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften oder gegen die [Verordnung (EU) ---/---[IFR] Sanktionen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und andere natürliche Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung der Art der in Absatz 1 genannten Verwaltungsanktionen oder Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der Bußgelder allen maßgeblichen Umständen Rechnung tragen; dazu zählen gegebenenfalls
 - a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,
 - b) der Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,

- c) die Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen, darunter der Gesamtumsatz der juristischen Personen oder die Jahreseinkünfte der natürlichen Personen,
- d) die Höhe der von den für den Verstoß verantwortlichen juristischen Personen erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste,
- e) jegliche Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind,
- f) das Ausmaß der Kooperation mit den zuständigen Behörden,
- g) frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen,
- h) alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes.

Artikel 17 Ermittlungsbefugnisse

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationsbeschaffungs- und Ermittlungsbefugnisse verfügen, darunter

- a) die Befugnis, von den folgenden natürlichen oder juristischen Personen Informationen zu verlangen:
 - i) Wertpapierfirmen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
 - ii) Investmentholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
 - iii) gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
 - iv) gemischte Holdinggesellschaften, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind,
 - v) Personen, die zu den Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv gehören,
 - vi) Dritte, auf die die Unternehmen im Sinne der Ziffern i bis iv betriebliche Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben;
- b) die Befugnis, alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede unter Buchstabe a genannte Person, die im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, durchzuführen, einschließlich des Rechts,

- i) von den unter Buchstabe a genannten Personen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen,
 - ii) die Bücher und Aufzeichnungen der unter Buchstabe a genannten Personen zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen,
 - iii) von den unter Buchstabe a genannten Personen oder deren Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen,
 - iv) jede andere *relevante* Person **■** zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung **zu befragen**;
- c) die Befugnis, vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung der anderen betroffenen zuständigen Behörden alle erforderlichen Inspektionen in den Geschäftsräumen der unter Buchstabe a genannten juristischen Personen und sonstiger Unternehmen, die in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen sind, durchzuführen, wenn die zuständige Behörde die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist.

Artikel 18

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 16 verhängt haben und gegen die keine Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie der Name bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.
2. Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens.
3. Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
 - b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
 - c) wenn die öffentliche Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.
4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass veröffentlichte Angaben im Sinne dieses Artikels mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.

Artikel 19 Meldung von Sanktionen an die EBA

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle eingelegten Rechtsmittel gegen diese Sanktionen und Maßnahmen und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden *und die ESMA* zugänglich und wird *jährlich* aktualisiert.

Die EBA betreibt eine Website mit Links zu den gemäß Artikel 16 veröffentlichten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen der jeweiligen zuständigen Behörden mit Angabe der Dauer, für die jeder Mitgliedstaat Verwaltungssanktionen und -maßnahmen veröffentlicht.

Artikel 20 Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden wirksame und verlässliche Mechanismen schaffen, um potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) ---/---[IFR] *unverzüglich* zu melden, darunter
 - a) spezielle Verfahren für die Behandlung von Meldungen über Verstöße,
 - b) einen angemessenen Schutz für die Mitarbeiter von Wertpapierfirmen, die in der Wertpapierfirma begangene Verstöße melden, vor Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechtfertigter Behandlung durch die Wertpapierfirma,

- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 sowohl für die Person, die den Verstoß meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für diesen Verstoß verantwortlich ist,
 - d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die in einer Wertpapierfirma begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erforderlich.
2. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Wertpapierfirmen zu angemessenen Verfahren, über die ihre Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen unabhängigen Kanal melden können. Sofern die Verfahren denselben Schutz bieten wie der in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannte Schutz, können diese Verfahren von Sozialpartnern bereitgestellt werden.

Artikel 21 Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können.

KAPITEL 2 Überprüfungsverfahren

ABSCHNITT 1 BEURTEILUNG DER ANGEMESSENHEIT DES INTERNEN KAPITALS

Artikel 22 Internes Kapital

1. Die Wertpapierfirmen müssen über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer tatsächlichen und potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.
2. Die in Absatz 1 genannten Strategien und Verfahren werden regelmäßig intern überprüft, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität

der Geschäfte der Wertpapierfirma stets angemessen sind und keinen Aspekt außer Acht lassen.

ABSCHNITT 2

INTERNE UNTERNEHMENSFÜHRUNG, TRANSPARENZ, BEHANDLUNG VON RISIKEN UND VERGÜTUNG

Artikel 23

Bewertung für die Zwecke der Anwendung dieses Abschnitts

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Wertpapierfirmen jährlich auf der Grundlage der Buchstaben a und b bewerten, inwieweit sie die in Artikel 12 Absatz 1 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR]] genannten Voraussetzungen erfüllen; im Einzelnen
 - a) ermittelt die Wertpapierfirma auf der Grundlage der Zahlen der dem laufenden Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre, inwieweit sie die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c bis g der [Verordnung (EU) ---/----[IFR]] genannten Voraussetzungen erfüllt,
 - b) ermittelt die Wertpapierfirma auf der Grundlage der Zahlen desselben Zeitraums, ob sie die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b, h und i der [Verordnung (EU) ---/----[IFR]] festgelegten Obergrenzen im Durchschnitt überschreitet.
2. Stellt die Wertpapierfirma auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Bewertung fest, dass sie alle in Artikel 12 Absatz 1 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR]] genannten Voraussetzungen erfüllt, findet der vorliegende Abschnitt keine Anwendung.
3. Stellt die Wertpapierfirma auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Bewertung fest, dass sie nicht alle in Artikel 12 Absatz 1 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR]] genannten Voraussetzungen erfüllt, leistet sie diesem Abschnitt ab dem Geschäftsjahr Folge, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Bewertung durchgeführt wurde.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieser Abschnitt sowohl auf Wertpapierfirmen auf Einzelbasis als auch auf Gruppenebene Anwendung findet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, die Vorgaben dieses Abschnitts in ihren Tochterunternehmen, die Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 13 der [Verordnung (EU) ---/----[IFR]] sind, einschließlich Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern, umsetzen, es sei denn, das Mutterunternehmen in der Union kann den

zuständigen Behörden gegenüber nachweisen, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

5. Die zuständigen Behörden können einen kürzeren Zeitraum als den in Absatz 1 genannten Zeitraum von zwei Jahren festlegen, wenn die beiden nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma hat sich wesentlich geändert, und
 - b) aufgrund von Buchstabe a erfüllt die Wertpapierfirma die in Artikel 12 Absatz 1 der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] genannten Voraussetzungen.
6. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die die Methode zur Berechnung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Durchschnitts näher erläutern. Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 24 Interne Unternehmensführung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen über solide Regelungen für die Unternehmensführung verfügen; dazu zählen
 - a) eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten,
 - b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen die Wertpapierfirmen tatsächlich und potenziell ausgesetzt sind,
 - c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
 - d) eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist.
2. Bei der Festlegung der in Absatz 1 genannten Regelungen sind die in den Artikeln 26 bis 31 dieser Richtlinie sowie in Artikel 9 der Richtlinie 2014/65/EU festgelegten Kriterien zu berücksichtigen.
3. Die in Absatz 1 genannten Regelungen müssen der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften der Wertpapierfirma angemessen sein und dürfen keinen Aspekt außer Acht lassen.

4. Die EBA *erarbeitet* in Abstimmung mit der ESMA *Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anwendung der* in Absatz 1 genannten Regelungen für die Unternehmensführung. *Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 25

Länderspezifische Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten verlangen von Wertpapierfirmen, dass sie jährlich – aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Drittländern, in denen sie über eine Zweigniederlassung oder ein Tochterunternehmen verfügen, bei der bzw. dem es sich um ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt – die folgenden Angaben offenlegen:
- a) Firma, Art der Tätigkeiten und Standort etwaiger Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen,
 - b) Umsatz,
 - c) Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten,
 - d) Gewinn oder Verlust vor Steuern,
 - e) Steuern auf Gewinn oder Verlust,
 - f) erhaltene staatliche Zuschüsse.
2. Die in Absatz 1 genannten Angaben werden im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft und – soweit möglich – dem Jahresabschluss oder gegebenenfalls dem konsolidierten Abschluss der betreffenden Wertpapierfirma beigelegt.

Artikel 26

Behandlung von Risiken

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Wertpapierfirma die Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma sowie für die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder sein könnte, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Umfeldes und des Geschäftszyklus der Wertpapierfirma genehmigt und regelmäßig überprüft.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan der Erörterung der in Absatz 1 genannten Risiken ausreichend Zeit widmet und es ausreichend Ressourcen für die Steuerung aller wesentlichen Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist, bereitstellt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen Berichterstattungspflichten gegenüber dem Leitungsorgan für alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementgrundsätze sowie für etwaige diesbezügliche Änderungen festlegen.
4. Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor, dass alle Wertpapierfirmen, die nicht die Kriterien nach Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a erfüllen, einen Risikoausschuss einrichten***, der sich aus Mitgliedern des Leitungsorgans zusammensetzt, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen.

Die Mitglieder des in Unterabsatz 1 genannten Risikoausschusses müssen über die zur vollständigen Erfassung, Steuerung und Überwachung der Risikostrategie und Risikobereitschaft der Wertpapierfirma erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Sie stellen sicher, dass der Risikoausschuss das Leitungsorgan der Wertpapierfirma zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie berät und das Leitungsorgan der Wertpapierfirma dabei unterstützt, die Umsetzung dieser Strategie durch die Geschäftsleitung zu beaufsichtigen. Die allgemeine Verantwortung für die Risikostrategien und -grundsätze der Wertpapierfirma verbleibt beim Leitungsorgan.

-
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und der Risikoausschuss dieses Leitungsorgans – sofern ein solcher eingerichtet wurde – Zugang zu Informationen über die Risiken haben, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder sein könnte.

Artikel 27 Kundenrisiken, Marktrisiken, Firmenrisiken

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme verfügen, mit denen sie folgende Aspekte ermitteln, messen, steuern und überwachen können:
 - a) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Kundenrisiken;
 - b) wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Marktrisiken;
 - c) Risiken für die Wertpapierfirma, die sich insbesondere aus ihren Handelstätigkeiten auf eigene Rechnung sowie aus dem Konzentrationsrisiko ergeben, das aufgrund von Risikopositionen gegenüber Einzelkunden und Gruppen verbundener Kunden entsteht;

- d) das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, damit die Wertpapierfirma stets über einen angemessenen Liquiditätsgrad verfügt.

Die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme müssen der Komplexität, dem Risikoprofil und dem Tätigkeitsbereich der Wertpapierfirma sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz angemessen sein und die Bedeutung der Wertpapierfirma in jedem Mitgliedstaat, in dem sie tätig ist, widerspiegeln.

2. Abweichend von Artikel 23 findet Absatz 1 Buchstaben a, c hinsichtlich des Konzentrationsrisikos und d auf Wertpapierfirmen Anwendung, die die in Artikel 12 Absatz 1 der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] genannten Voraussetzungen erfüllen.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte mit weiteren Einzelheiten zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme der Wertpapierfirmen solide sind. Dabei trägt die Kommission den Entwicklungen an den Finanzmärkten, insbesondere der Entstehung neuer Finanzprodukte, den Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards und Entwicklungen, die die Konvergenz der Aufsichtspraktiken erleichtern, Rechnung.

Artikel 28 Vergütungspolitik

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen bei der Festlegung und Anwendung ihrer Vergütungspolitik für die Geschäftsleitung, Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und alle Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht und deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma *oder der verwalteten Vermögenswerte* auswirkt, die nachstehenden Grundsätze anwenden:
- a) Die Vergütungspolitik ist klar **■** dokumentiert *und an die Größe, die interne Organisation und die Art sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma angepasst.*
- aa) *Die Vergütungspolitik ist diskriminierungsfrei, d. h. gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten werden ungeachtet des Geschlechts gleich vergütet.*
- b) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.
- ba) *Die Vergütungspolitik richtet sich nicht nur an kurzfristigen Renditen aus, sondern berücksichtigt auch die langfristigen Effekte von Anlageentscheidungen.*

- c) Die Vergütungspolitik umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, fördert ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, schärft das Risikobewusstsein und fördert ein umsichtiges Risikoverhalten.
 - d) Das Leitungsorgan der Wertpapierfirma beschließt in seiner Aufsichtsfunktion die Vergütungspolitik, überprüft diese regelmäßig und ist allgemein für ihre Umsetzung verantwortlich.
 - e) Die Umsetzung der Vergütungspolitik wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung durch die Kontrollfunktionen geprüft.
 - f) Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben sind von den Abteilungen, die sie überwachen, unabhängig, verfügen über ausreichende Autorität und werden unabhängig vom Ergebnis der von ihnen überwachten Abteilungen danach vergütet, inwieweit die mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele erreicht werden.
 - g) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung in den Abteilungen Risikomanagement und Rechtsbefolgung (Compliance) wird unmittelbar von dem in Artikel 31 genannten Vergütungsausschuss oder – falls ein solcher nicht eingesetzt wurde – vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion überwacht.
 - h) Die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich – unter Berücksichtigung der nationalen Regeln für die Festlegung der Löhne und Gehälter – zwischen den Kriterien, die zur Festlegung der folgenden Aspekte herangezogen werden:
 - i) der festen Grundvergütung, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegelt, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist;
 - ii) der variablen Vergütung, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung des Mitarbeiters sowie die Leistungen widerspiegelt, die über die Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen.
- i) Der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung muss ausreichend hoch sein, sodass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden kann.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe i stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Wertpapierfirmen unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit einhergehenden Risiken sowie der Auswirkungen, die die einzelnen in Absatz 1 genannten Kategorien von Personen auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma haben, für das Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung angemessene Werte festlegen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise anwenden, die der Größe und internen

Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

4. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die angemessene Kriterien zur Ermittlung der Kategorien von Personen festlegen, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Absatz 1 wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma auswirkt. **Die EBA und die ESMA berücksichtigen die Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor sowie die Vergütungsbestimmungen nach den OGAW-, AIFM- und MiFI-II-Richtlinien und bemühen sich darum, Abweichungen von geltenden Bestimmungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.**

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 29

Wertpapierfirmen, denen eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, **keine variablen Vergütungen zahlt**.

Artikel 30

Variable Vergütung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass variable Vergütungen, die eine Wertpapierfirma **den Mitgliedern der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträgern), die Kontrollfunktionen wahrnehmen oder deren Gesamtvergütung der Einkommensstufe der Geschäftsleitung entspricht, und Risikoträgern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Firma oder der verwalteten Vermögenswerte auswirkt**, gewährt und zahlt, alle folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person, ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde.
 - b) Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt.
 - c) Die unter Buchstabe a genannte Leistungsbewertung bezieht sich auf einen mehrjährigen Zeitraum und trägt dem Geschäftszyklus der Wertpapierfirma und ihren Geschäftsrisiken Rechnung.

- d) Die variable Vergütung wirkt sich nicht auf die Fähigkeit der Wertpapierfirma aus, eine solide Kapitalbasis zu gewährleisten.
- e) Es gibt keine garantierte variable Vergütung außer für neue Mitarbeiter im ersten Jahr der Beschäftigung.
- f) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeitsvertrags tragen der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht belohnen.
- g) Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen der Wertpapierfirma im Einklang stehen.
- h) Die Leistungsmessung, anhand deren Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, trägt allen Arten laufender und künftiger Risiken sowie den Kapitalkosten und der entsprechend der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] erforderlichen Liquidität Rechnung.
- i) Bei der Allokation der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Wertpapierfirma wird ebenfalls allen Arten laufender und künftiger Risiken Rechnung getragen.
- j) Mindestens **40 %** der variablen Vergütung besteht aus folgenden Instrumenten:
 - (1) Anteilen bzw. einer je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen Beteiligung;
 - (2) an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten;
 - (3) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder anderen Instrumenten, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln.
- ja) ***In Abweichung von Buchstabe j können die zuständigen nationalen Behörden billigen, dass in Wertpapierfirmen, die keine der dort genannten Instrumente ausgeben, alternative Regelungen mit denselben Zielen gelten.***
- k) Je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden je nach Bedarf mindestens **50 %** der variablen Vergütung für ■ fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens 60 % des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden.

- 1) Bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden bis zu 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person
 - i) an einem Verhalten, das für die Wertpapierfirma zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war,
 - ii) bezogen auf die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit als nicht mehr geeignet gilt.
 - m) Die freiwilligen Rentenleistungen müssen mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Wertpapierfirma in Einklang stehen.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden sicher, dass
- a) die in Artikel 28 Absatz 1 genannten Personen keine persönlichen Absicherungsstrategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einsetzen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze zu unterlaufen,
 - b) die variable Vergütung nicht über Finanzinstrumente oder Verfahren ausgezahlt wird, die einen Verstoß gegen diese Richtlinie oder die Verordnung (EU) ---/---- [IFR] erleichtern.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe j werden die darin genannten Instrumente für angemessene Zeit einbehalten, um die Anreize der Person nach den längerfristigen Interessen der Wertpapierfirma, ihrer Gläubiger und Kunden auszurichten. Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden Art und Ausgestaltung dieser Instrumente einschränken oder die Nutzung bestimmter Instrumente für die variable Vergütung untersagen.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe k wird der Anspruch auf die Zurückbehaltung der variablen Vergütung anteilig erworben.

Verlässt ein Mitarbeiter die Wertpapierfirma vor dem Ruhestandsalter, werden für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe m freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Wertpapierfirma für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente gehalten. Erreicht ein Mitarbeiter das Ruhestandsalter, werden ihm die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Buchstabe j genannten Instrumente ausgezahlt.

4. Absatz 1 Buchstaben j und k sowie Absatz 3 Unterabsatz 3 gelten nicht für
- a) Wertpapierfirmen, deren **bilanzielle und außerbilanzielle** Aktiva in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 100 Mio. EUR wert waren,

- b) Personen, deren jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person darstellt.

Abweichend von Buchstabe a können die zuständigen Behörden beschließen, dass Wertpapierfirmen, deren Aktiva-Wert unter dem in Buchstabe a genannten Schwellenwert liegt, aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäfte, der internen Organisation oder gegebenenfalls der Charakteristika der Gruppe, der die Wertpapierfirma angehört, nicht unter die Ausnahme fallen.

Abweichend von Buchstabe b können die zuständigen Behörden beschließen, dass Personen, deren jährliche variable Vergütung unter den in Buchstabe b genannten Schwellenwerten liegt, aufgrund der Besonderheiten des nationalen Markts in Sachen Vergütungspraxis oder der Art der Aufgaben und des Stellenprofils dieser Personen nicht unter die Ausnahme fallen.

5. Die Mitgliedstaaten verlangen von den Wertpapierfirmen, dass sie die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen auf die Vergütung anwenden, die für erbrachte Dienstleistungen oder für nach dem Geschäftsjahr der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Bewertung erbrachte Leistungen gewährt wird.
6. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten aus, die die in Absatz 1 Buchstabe j Nummer 3 genannten Bedingungen erfüllen.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

█

Artikel 31 Vergütungsausschuss

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass █ Wertpapierfirmen, die **die Kriterien nach Artikel 30 Absatz 4 Buchstabe a nicht erfüllen**, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser Vergütungsausschuss muss **eine ausgewogene Zusammensetzung aus Männern und Frauen aufweisen und** die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten. **Innerhalb einer Gruppe kann der Vergütungsausschuss auch für die gesamte Gruppe zuständig sein.**
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass █ für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken und vom

Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und seine Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer.

3. Bei der Vorbereitung der in Absatz 2 genannten Beschlüsse trägt der Vergütungsausschuss dem öffentlichen Interesse und den langfristigen Interessen der Gesellschafter, Anleger und sonstigen Interessenträgern der Wertpapierfirma Rechnung.

Artikel 32 Überwachung der Vergütungspolitik

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 51 Buchstaben c, d und f der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] offengelegten Informationen erheben und diese Informationen nutzen, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen. Die zuständigen Behörden reichen diese Informationen an die EBA weiter.
2. Die EBA nutzt die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen, um Vergütungstrends und -praxis in der Union zu vergleichen.
3. Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung einer soliden Vergütungspolitik heraus. Die Leitlinien müssen zumindest den in den Artikeln 28 bis 31 genannten Anforderungen und den in der Empfehlung der Kommission 2009/384/EG¹ enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung tragen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden auf Ersuchen Angaben dazu liefern, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Wertpapierfirmen eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR – beziehen, einschließlich Angaben zu deren Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und den wesentlichen Gehaltsbestandteilen sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen. Die zuständigen Behörden leiten diese Angaben an die EBA weiter, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA kann in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien ausarbeiten, um die Umsetzung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

Artikel 32a

¹ Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

Bericht der EBA über ESG-bezogene Risiken

Die EBA erarbeitet einen Bericht über die Einführung technischer Kriterien für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die eng mit Zielen im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) verbunden sind, in dem – unter Berücksichtigung der ESG-Taxonomie [sobald verfügbar, Verweis auf Rechtstext einfügen] – die möglichen Ursachen und Auswirkungen dieser Risiken auf die Wertpapierfirmen bewertet werden.

Der im ersten Unterabsatz genannte Bericht der EBA deckt zumindest Folgendes ab:

- a) eine Definition der ESG-bezogenen Risiken, physischen Risiken und Übergangsrisiken einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Abschreibung von Vermögenswerten aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften, qualitative und quantitative Kriterien und Kennzahlen für die Bewertung dieser Risiken sowie eine Methode zur Bewertung, ob solche Risiken kurz-, mittel- oder langfristig auftreten und erhebliche finanzielle Auswirkungen auf eine Wertpapierfirma haben könnten;***
- b) eine Prüfung, ob signifikante Konzentrationen bestimmter Vermögenswerte ESG-bezogene Risiken, physische Risiken oder Übergangsrisiken erhöhen könnten;***
- c) eine Beschreibung der Prozesse, mit denen eine Wertpapierfirma ESG-bezogene Risiken, physische Risiken und Übergangsrisiken ermitteln, bewerten und steuern kann;***
- d) die Kriterien, Parameter und Kennzahlen, die die Aufsichtsbehörden und Institute heranziehen können, um die Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristiger ESG-bezogener Risiken für die Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung zu bewerten.***

Die EBA legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] den Bericht über ihre Ergebnisse vor.

Falls angezeigt, kann die EBA auf der Grundlage dieses Berichts Leitlinien annehmen, mit denen im Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung Kriterien für ESG-bezogene Risiken eingeführt werden, wobei die Ergebnisse des in diesem Artikel genannten Berichts der EBA berücksichtigt werden.

ABSCHNITT 3

AUFSICHTLICHES ÜBERPRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Artikel 33

Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

1. Die zuständigen Behörden überprüfen die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Wertpapierfirmen zur Einhaltung dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] umsetzen, und bewerten zwecks Gewährleistung eines soliden Risikomanagements und einer soliden Risikoabdeckung alle folgenden Aspekte:
 - a) die in Artikel 27 genannten Risiken,
 - b) den Belegenheitsort der Risikopositionen der Wertpapierfirma,
 - c) das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma,
 - d) die Bewertung der Systemrisiken unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder der Empfehlungen des ESRB,
 - da) Sicherheitsrisiken für Netzwerke und Informationssysteme, die die Wertpapierfirmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Prozesse und Daten einsetzen,*
 - e) das Zinsänderungsrisiko, dem die Wertpapierfirmen bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt sind,
 - f) Regelungen zur Unternehmensführung von Wertpapierfirmen und die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans zur Erfüllung ihrer Pflichten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der Größe, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirmen die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 festlegen und dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Die zuständigen Behörden nehmen die Überprüfung nach Absatz 1 in Bezug auf Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) ---/--- [IFR] erfüllen, nur vor, wenn eine solche Überprüfung ihrer Ansicht nach angesichts der Größe, der Systemrelevanz und der Art sowie des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Firma erforderlich ist.
3. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass von einer Wertpapierfirma ein Systemrisiko im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgeht,

stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die EBA unverzüglich über die Ergebnisse dieser Überprüfung unterrichten.

4. Wird bei der in Absatz 1 Buchstabe e genannten Überprüfung und Bewertung festgestellt, dass sich der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals einer Wertpapierfirma aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich gemäß der [nach Artikel 98 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU erlassenen delegierten Verordnung der Kommission] aus einem von sechs auf Zinssätze angewandten Schockszenarien ergibt, um mehr als 15 % des Kernkapitals verringert, treffen die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen.
5. Bei der Durchführung der in Absatz 1 Buchstabe f genannten Überprüfung und Bewertung erhalten die zuständigen Behörden Zugang zu den Tagesordnungen, Protokollen und Begleitdokumenten der Sitzungen des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse sowie zu den Ergebnissen der internen oder externen Bewertung der Leistung des Leitungsorgans.
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte mit weiteren Einzelheiten zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen der Wertpapierfirmen ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten. Dabei trägt die Kommission den Entwicklungen an den Finanzmärkten, insbesondere der Entstehung neuer Finanzprodukte, den Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards und Entwicklungen, die die Konvergenz der Aufsichtspraktiken erleichtern, Rechnung.

Artikel 34

Laufende Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre überprüfen, inwieweit die Wertpapierfirmen die Anforderungen für die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gemäß Artikel 22 der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] erfüllen. Dabei tragen die zuständigen Behörden insbesondere Veränderungen bei der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der Anwendung dieser Modelle auf neue Produkte Rechnung und überprüfen und vergewissern sich, ob die Wertpapierfirma bei diesen Modellen gut ausgearbeitete und aktuelle Techniken und Vorgehensweisen anwendet. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass erhebliche Mängel, die bei den internen Modellen einer Wertpapierfirma in Bezug auf die Risikoabdeckung festgestellt werden, beseitigt werden, oder sie ergreifen Maßnahmen, um ihre Folgen abzuschwächen, einschließlich dadurch, dass Kapitalaufschläge oder höhere Multiplikationsfaktoren vorgeschrieben werden.
2. Deuten bei internen Modellen für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen im Sinne von Artikel 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darauf hin, dass die Modelle nicht oder nicht mehr präzise sind, widerrufen die zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung der internen Modelle oder schreiben angemessene

Maßnahmen vor, um eine umgehende Verbesserung der Modelle *in einer festgelegten Frist* zu gewährleisten.

3. Erfüllt eine Wertpapierfirma, der die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle gewährt wurde, nicht mehr die Anforderungen für die Anwendung dieser Modelle, so verlangen die zuständigen Behörden entweder einen Nachweis dafür, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind, oder aber die Vorlage eines Plans und einer Frist für eine erneute Erfüllung der Anforderungen. Wenn mit dem vorgelegten Plan eine vollständige Erfüllung der Anforderungen voraussichtlich nicht erreicht werden kann oder die Frist unangemessen ist, verlangen die zuständigen Behörden Nachbesserungen des Plans.

Ist die Wertpapierfirma voraussichtlich nicht in der Lage, die Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist wieder zu erfüllen, oder hat sie nicht glaubhaft nachgewiesen, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung unerheblich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Verwendung interner Modelle widerrufen oder sie auf die Bereiche beschränken, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können.

4. Die EBA führt eine vergleichende Analyse der internen Modelle der Wertpapierfirmen und darüber durch, wie Wertpapierfirmen, die interne Modelle nutzen, mit ähnlichen Risiken oder Risikopositionen umgehen.

Auf der Grundlage dieser Analyse entwickelt die EBA zur Förderung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien mit Referenzwerten für die Nutzung interner Modelle durch die Wertpapierfirmen sowie für die Behandlung ähnlicher Risiken oder Risikopositionen in diesen Modellen.

Die Mitgliedstaaten fordern die zuständigen Behörden auf, diese Analyse und die Leitlinien bei der in Absatz 1 genannten Überprüfung zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 4

AUFSICHTSMAßNAHMEN UND -BEFUGNISSE

Artikel 35 Aufsichtsmaßnahmen

Die zuständigen Behörden verlangen von Wertpapierfirmen, zur Behebung der folgenden Probleme frühzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen dieser Richtlinie oder der Verordnung (EU) ---/--- [IFR] nicht.

- b) Den zuständigen Behörden liegen Nachweise vor, dass die Wertpapierfirma innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen die Verordnung (EU) ---/---- [IFR] oder die Vorschriften zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie verstoßen wird.

Artikel 36 Aufsichtsbefugnisse

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle erforderlichen Aufsichtsbefugnisse verfügen, um im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die Tätigkeiten von Wertpapierfirmen *in verhältnismäßiger Weise* einzugreifen.
2. Für die Zwecke des Artikels 33, des Artikels 34 Absatz 3 und des Artikels 35 sowie der Anwendung der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] sind die zuständigen Behörden befugt,
 - a) von Wertpapierfirmen zu verlangen, unter den in Artikel 37 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bedingungen über zusätzliches Kapital zu verfügen, das über die Anforderungen in Artikel 11 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] hinausgeht, oder die Kapitalanforderungen bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeiten dieser Wertpapierfirmen anzupassen,
 - b) eine Verstärkung der nach den Artikeln 22 und 24 eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen,
 - c) von Wertpapierfirmen die Vorlage eines Plans zu verlangen, aus dem hervorgeht, wie die Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] erfüllt werden sollen, eine Frist *von höchstens einem Jahr* für die Durchführung dieses Plans zu setzen und Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens zu verlangen,
 - d) Wertpapierfirmen eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Aktiva hinsichtlich der Kapitalanforderungen vorzuschreiben,
 - e) die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Wertpapierfirmen einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die finanzielle Solidität der Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen,
 - f) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Wertpapierfirmen verbundenen Risikos – auch des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos – zu verlangen,
 - g) von Wertpapierfirmen eine Begrenzung der variablen Vergütung (in Prozent der Nettoeinkünfte) zu verlangen, sollte diese nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,

- h) von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einsetzen,
- i) Ausschüttungen oder Zinszahlungen einer Wertpapierfirma an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einzuschränken oder zu untersagen, sofern ein solches Verbot für die Wertpapierfirma kein Ausfallereignis darstellt,
- j) zusätzliche oder häufigere Meldungen vorzuschreiben, als in der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] vorgesehen, auch zur Kapital- und Liquiditätslage,
- k) besondere Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben,
- l) **■** ergänzende Angaben zu verlangen,
- la) von den Wertpapierfirmen zu verlangen, die Risiken für die Sicherheit ihrer Netzwerke und Informationssysteme zu minimieren, damit die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Prozesse und Daten gewährleistet ist.*

Für die Zwecke von Buchstabe j dürfen die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen nur dann zusätzliche oder häufigere Meldungen vorschreiben, wenn die verlangten Angaben nicht schon an anderer Stelle vorhanden sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Eine der in Artikel 35 Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen ist erfüllt.
 - b) Die zuständige Behörde hält es für erforderlich, Nachweise gemäß Artikel 35 Buchstabe b einzuholen.
- ba) Die zusätzlichen Angaben werden für die Dauer des Verfahrens der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung der Wertpapierfirma nach Artikel 33 angefordert.*

Die Angaben gelten als bereits an anderer Stelle vorhanden, wenn die gleichen oder im Wesentlichen die gleichen Angaben der zuständigen Behörde bereits vorliegen oder von der zuständigen Behörde selbst generiert oder auf andere Weise eingeholt werden können als durch die Verpflichtung der Wertpapierfirma zur Meldung. Die zuständige Behörde darf keine zusätzlichen Angaben verlangen, wenn ihr die Angaben in einem anderen Format oder in anderer Granularität vorliegen als die zu übermittelnden zusätzlichen Angaben und das andere Format oder die unterschiedliche Granularität sie nicht daran hindert, im Wesentlichen die gleichen Angaben zu generieren.

Artikel 37 Zusätzliche Kapitalanforderung

1. Die zuständigen Behörden legen die in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a genannte zusätzliche Kapitalanforderung nur dann fest, wenn sie bei den gemäß den Artikeln 35 und 36 vorgenommenen Überprüfungen zu dem Schluss gelangen, dass sich eine Wertpapierfirma in einer der folgenden Situationen befindet:

- a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt, die von *keinem der in* der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] *festgelegten K-Faktoren* ausreichend abgedeckt sind.
- b) Die Wertpapierfirma erfüllt die Anforderungen der Artikel 22 und 24 nicht, und andere Verwaltungsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.
- c) Die aufsichtliche Bewertung des Handelsbuchs reicht nicht aus, um die Wertpapierfirma in die Lage zu versetzen, ihre Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden.
- d) Die Bewertung nach Artikel 34 ergibt, dass die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung der zulässigen internen Modelle wahrscheinlich zu einer unzureichenden Höhe des Kapitals führen wird.
- e) Die Wertpapierfirma versäumt es wiederholt, zusätzliches Kapital in der in Artikel 38 Absatz 1 dargelegten angemessenen Höhe zu bilden oder beizubehalten.

4. Die zuständigen Behörden verpflichten die Wertpapierfirmen, die in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a genannte zusätzliche Kapitalanforderung unter den folgenden Bedingungen mit Eigenmitteln zu erfüllen:
- a) Die zusätzliche Kapitalanforderung ist zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen.
 - b) Das Kernkapital muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen.
 - c) Diese Eigenmittel dürfen nicht zur Erfüllung einer der Kapitalanforderungen in Artikel 11 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] verwendet werden.
5. Die zuständigen Behörden begründen ihre Entscheidung, gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a eine zusätzliche Kapitalanforderung festzulegen, schriftlich durch klare Darlegung der vollständigen Bewertung der in **Absatz 1** genannten Komponenten. In dem in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fall schließt dies auch eine gesonderte Begründung ein, warum die gemäß Artikel 38 Absatz 1 festgelegte Kapitalausstattung nicht länger als ausreichend betrachtet wird.
6. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA *Entwürfe* technischer Regulierungsstandards aus, *in denen festgelegt wird,*

- a) *welche Risiken und Risikokomponenten nicht als von den K-Faktoren abgedeckt gelten und welche quantitativen Richtwerte und qualitativen Risikoanalysen für diese Risiken und Risikokomponenten von den zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung (EU) ---/--- [IFR] zu verwenden sind,*
- b) *wie der Begriff „nicht ausreichend abgedeckt“ in Absatz 1 Buchstabe a auszulegen ist,*
- c) *in welchen Fällen die zuständigen Behörden zusätzliche Kapitalanforderungen festlegen dürfen, wenn das für angemessen erachtete Kapital hinsichtlich seiner Höhe, Arten und Verteilung über dem erforderlichen Kapital der Wertpapierfirma nach Teil 3 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] liegt,*
- d) *welche zusätzlichen Kapitalanforderungen für Wertpapierfirmen höchstens festgelegt werden dürfen.*

Die EBA gewährleistet die Verhältnismäßigkeit dieses Entwurfs im Hinblick auf

- i) die Belastung, die die Umsetzung der Standards für Wertpapierfirmen und zuständige Behörden bedeutet,
- ii) die Möglichkeit, dass aufgrund der höheren Kapitalanforderungen für Wertpapierfirmen, die keine internen Modelle anwenden, bei der Bewertung der Risiken und Risikokomponenten gemäß Absatz 2 geringere Kapitalanforderungen gerechtfertigt sein könnten.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 38

Leitlinien zur Angemessenheit der Kapitalausstattung

1. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Kapitalausstattung von Wertpapierfirmen gemäß Artikel 22 ausreichend über den in Teil 3 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] und in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen einschließlich der in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a genannten zusätzlichen Kapitalanforderungen liegt, um sicherzustellen, dass
 - a) konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen keinen Verstoß gegen diese Anforderungen nach sich ziehen,
 - b) das Kapital der Wertpapierfirma ausreicht, um bei der aufsichtlichen Überprüfung festgestellte mögliche Verluste und Risiken abzudecken.

2. Die zuständigen Behörden überprüfen regelmäßig die von jeder Wertpapierfirma gemäß Absatz 1 festgelegte Kapitalausstattung und teilen die Schlussfolgerungen aus dieser Überprüfung, soweit relevant, der betreffenden Wertpapierfirma mit, einschließlich möglicherweise erwarteter Korrekturen an der gemäß Absatz 1 festgelegten Kapitalausstattung. ***In dieser Mitteilung ist der von der zuständigen Behörde vorgegebene Termin für den Abschluss der Korrektur anzugeben.***

Artikel 39 Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden

1. Vor der Festlegung aller etwaigen zusätzlichen Kapitalanforderungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a und vor der Unterrichtung von Wertpapierfirmen über möglicherweise erwartete Korrekturen an der Kapitalausstattung gemäß Artikel 38 Absatz 2 konsultieren die zuständigen Behörden die Abwicklungsbehörden. Für diese Zwecke legen die zuständigen Behörden den Abwicklungsbehörden alle verfügbaren Informationen vor.
2. Die zuständigen Behörden unterrichten die relevanten Abwicklungsbehörden über das nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a geforderte zusätzliche Kapital sowie über möglicherweise erwartete Korrekturen gemäß Artikel 38 Absatz 2.

Artikel 40 Veröffentlichungspflichten

Die Mitgliedstaaten ermächtigen die zuständigen Behörden,

- a) Wertpapierfirmen zu verpflichten, die in Artikel 45 der Verordnung (EU) ---/--- [IFR] genannten Angaben mehr als einmal jährlich zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung zu setzen,
- b) Wertpapierfirmen zu verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte ***und insbesondere ihre Websites*** zu nutzen,
- c) Mutterunternehmen dazu zu verpflichten, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Wertpapierfirmengruppe gemäß Artikel 24 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie und Artikel 10 der Richtlinie 2014/65/EU zu veröffentlichen.

Artikel 41 Pflicht zur Unterrichtung der EBA

1. Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über

- a) ihren Überprüfungs- und Bewertungsprozess nach Artikel 33,
 - b) die Methode für den Erlass von Entscheidungen gemäß den Artikeln 36 bis 38.
2. Die EBA bewertet die Informationen der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Kohärenz der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung. Sie kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um ergänzende Informationen bitten, um ihre Bewertung abzuschließen.

Die EBA erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über den Grad der Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Kapitels. Soweit erforderlich, führt die EBA vergleichende Analysen („Peer reviews“) gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch.

Die EBA gibt im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, in denen das gemeinsame Verfahren und die gemeinsame Methode für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 sowie für die Bewertung der Behandlung der in Artikel 27 genannten Risiken in einer Weise präzisiert wird, die der Größe, Struktur und internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

KAPITEL 3

Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

ABSCHNITT 1

ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DES GRUPPENKAPITALTESTS

Artikel 42

Bestimmung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde

1. Steht an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe eine EU-Mutterwertpapierfirma, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörde überwacht wird, die diese EU-Mutterwertpapierfirma zugelassen hat.
2. Ist das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirma eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörde überwacht wird, die die Wertpapierfirma zugelassen hat.

3. Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörde überwacht wird, die für die Wertpapierfirma zuständig ist, die in dem Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem die Investmentholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat.
4. Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen sind, als Mutterunternehmen mehr als eine Investmentholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten und befindet sich in jedem dieser Mitgliedstaaten eine Wertpapierfirma, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörde überwacht wird, die für die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zuständig ist.
5. Haben zwei oder mehr Wertpapierfirmen, die in der Union zugelassen sind, als Mutterunternehmen dieselbe EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder dieselbe gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft und ist keine dieser Wertpapierfirmen in dem Mitgliedstaat zugelassen, in dem die Investmentholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einhaltung des Gruppenkapitaltests von der zuständigen Behörde überwacht wird, die die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme zugelassen hat.
6. Die zuständigen Behörden können unter Berücksichtigung der betroffenen Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten einvernehmlich von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Kriterien abweichen und für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests eine andere zuständige Behörde benennen, falls die Anwendung dieser Kriterien für eine wirksame Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen wäre. Die zuständigen Behörden geben der EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft, der gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die zuständigen Behörden melden der Kommission und der EBA jede derartige Entscheidung.

Artikel 43 Informationspflichten in Krisensituationen

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe

zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

Artikel 44 Aufsichtskollegien

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde Aufsichtskollegien einrichtet, um die Ausübung der im vorliegenden Artikel genannten Aufgaben zu unterstützen und die Koordination und Zusammenarbeit mit den relevanten Aufsichtsbehörden von Drittländern zu gewährleisten.
2. Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die EBA und die anderen zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) die in Artikel 43 genannten Aufgaben,
 - b) den Informationsaustausch zwischen allen zuständigen Behörden und mit der EBA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie mit der ESMA gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010,
 - c) gegebenenfalls die Einigung auf eine freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den zuständigen Behörden,
 - d) die Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtlicher Doppelanforderungen.
3. Aufsichtskollegien werden auch dann eingerichtet, wenn alle Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, an deren Spitze eine EU-Wertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht, ihren Sitz in einem Drittland haben.
4. Die EBA nimmt gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an den Sitzungen der Aufsichtskollegien teil.
5. Folgende Behörden sind Mitglieder der Aufsichtskollegien:
 - a) zuständige Behörden, die für die Aufsicht über die Tochterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe verantwortlich sind, an deren Spitze eine EU-Wertpapierfirma, eine EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht,

b) gegebenenfalls die Aufsichtsbehörden von Drittländern, wobei Geheimhaltungsvorschriften einzuhalten sind, die nach Ansicht aller zuständigen Behörden den Anforderungen in Kapitel I Abschnitt 2 entsprechen.

6. Die gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Kollegiums und trifft die Entscheidungen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation dieser Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Erwägung zu ziehenden Tätigkeiten. Des Weiteren informiert die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig laufend und umfassend über die auf diesen Sitzungen getroffenen Entscheidungen oder die durchgeführten Maßnahmen.

Bei ihren Entscheidungen berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Relevanz der von den in Absatz 5 genannten Behörden zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit.

Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise der Kollegien werden schriftlich festgelegt.

7. Bei Uneinigkeit hinsichtlich einer Entscheidung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde über die Arbeitsweise der Aufsichtskollegien kann jede der betroffenen zuständigen Behörden die EBA mit der Angelegenheit befassen und sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Unterstützung ersuchen.

Die EBA kann die zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung bei Uneinigkeiten hinsichtlich der Arbeitsweise der Aufsichtskollegien gemäß dem vorliegenden Artikel auch von Amts wegen unterstützen.

8. Die EBA arbeitet in Abstimmung mit der ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie die Bedingungen präzisiert, unter denen die Aufsichtskollegien ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 ausüben.

Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 45

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die in Artikel 44 Absatz 5 genannten zuständigen Behörden einander bei Bedarf alle relevanten Informationen bereitstellen, darunter:

- a) Angaben zur rechtlichen Struktur und zur Unternehmensführungsstruktur, einschließlich der Organisationsstruktur, der Wertpapierfirmengruppe unter Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und der Mutterunternehmen, sowie die Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe zuständigen Behörden,
 - b) die Angabe der Verfahren, nach denen Informationen von den Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe eingeholt und nachgeprüft werden,
 - c) Angaben zu allen ungünstigen Entwicklungen bei Wertpapierfirmen oder anderen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe, die diesen Wertpapierfirmen ernsthaft schaden könnten,
 - d) Angaben zu allen erheblichen Sanktionen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt bzw. ergriffen haben,
 - e) Angaben zur Festlegung von besonderen Kapitalanforderungen gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie.
2. Die zuständigen Behörden und die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde können sich gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EBA wenden, wenn relevante Informationen nicht gemäß Absatz 1 unverzüglich gemeldet wurden oder wenn ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, abgelehnt wurde oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Reaktion geführt hat.
- Die EBA kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch von Amts wegen bei der Entwicklung einheitlicher Methoden der Zusammenarbeit unterstützen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden einander vor einer Entscheidung, die für die Aufsichtsaufgaben anderer zuständiger Behörden von Bedeutung sein könnte, in Bezug auf folgende Punkte konsultieren:
- a) Änderungen in der Gesellschafter-, Organisations- oder Führungsstruktur von Wertpapierfirmen einer Wertpapierfirmengruppe, die von den zuständigen Behörden genehmigt oder zugelassen werden müssen,
 - b) erhebliche Sanktionen oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen, die die zuständigen Behörden gegen Wertpapierfirmen verhängt bzw. getroffen haben,
 - c) gemäß Artikel 36 festgelegte besondere Kapitalanforderungen.
4. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wird konsultiert, wenn gemäß Absatz 3 Buchstabe b erhebliche Sanktionen verhängt oder sonstige außergewöhnliche Maßnahmen von den zuständigen Behörden getroffen werden sollen.

5. Abweichend von Absatz 3 kann eine zuständige Behörde in Notfällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung gefährden könnte, davon absehen, die anderen zuständigen Behörden zu konsultieren; dies teilt sie den anderen betroffenen zuständigen Behörden unverzüglich mit.

Artikel 46

Nachprüfung von Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten

1. Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Informationen über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen, gemischte Holdinggesellschaften oder Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen müssen, einschließlich Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats diese Nachprüfung gemäß Absatz 2 durchführen.
2. Zuständige Behörden, die ein Ersuchen gemäß Absatz 1 erhalten haben,
- führen die Nachprüfung im Rahmen ihrer Befugnisse entweder selbst durch,
 - gestatten den ersuchenden zuständigen Behörden, dies zu tun, oder
 - beauftragen einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen mit der *raschen und möglichst unparteiischen* Nachprüfung, *damit die Bewertung eines Dritten vorliegt*.

Für die Zwecke der Buchstaben a und c ist es den ersuchenden zuständigen Behörden gestattet, an der Nachprüfung teilzunehmen.

ABSCHNITT 2

INVESTMENTHOLDINGGESELLSCHAFTEN, GEMISCHTE FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN UND GEMISCHTE HOLDINGGESELLSCHAFTEN

Artikel 47

Einbeziehung von Holdinggesellschaften bei der Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests einbezogen werden.

Artikel 48
Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Mitglieder des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft ausreichend gut beleumundet sein und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen müssen.

Artikel 49
Gemischte Holdinggesellschaften

1. Steht eine gemischte Holdinggesellschaft an der Spitze einer Wertpapierfirmengruppe, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die für die Aufsicht über die Wertpapierfirma zuständigen Behörden
 - a) von der gemischten Holdinggesellschaft alle Informationen verlangen können, die für die Aufsicht über diese Wertpapierfirma relevant sein können,
 - b) die Geschäfte zwischen der Wertpapierfirma und der gemischten Holdinggesellschaft sowie deren Tochterunternehmen beaufsichtigen können und von der Wertpapierfirma angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschließlich eines ordnungsgemäßen Berichtswesens und ordnungsgemäßer Rechnungslegungsverfahren, verlangen können, damit diese Geschäfte ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden die von den gemischten Holdinggesellschaften und ihren Tochterunternehmen erhaltenen Informationen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können.

Artikel 50
Sanktionen

Im Einklang mit Kapitel 2 Abschnitt 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gegen Investmentholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften oder deren verantwortliche Geschäftsleiter, die gegen die zur Umsetzung dieses Kapitels erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, Verwaltungssanktionen oder andere Verwaltungsmaßnahmen mit dem Ziel verhängt werden können, die festgestellten Verstöße zu beenden, ihre Auswirkungen zu mildern oder ihre Ursachen abzustellen.

Artikel 51
Bewertung der Aufsicht in Drittländern und andere Aufsichtstechniken

1. Unterliegt eine Wertpapierfirma, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Drittland hat, auf Gruppenebene keiner wirksamen Beaufsichtigung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden prüfen, ob die Beaufsichtigung der Wertpapierfirma durch die Aufsichtsbehörde des Drittlands der Aufsicht gemäß dieser Richtlinie und Teil 1 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] gleichwertig ist.
2. Ergibt die in Absatz 1 genannte Prüfung, dass die Beaufsichtigung nicht gleichwertig ist, so wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] auf die Wertpapierfirma an oder sehen angemessene Aufsichtstechniken vor, mit denen die Ziele der Beaufsichtigung hinsichtlich der Einhaltung des Gruppenkapitaltests gemäß der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] erreicht werden können. Die Entscheidung über diese Aufsichtstechniken trifft die zuständige Behörde, die für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hätte, nach Abstimmung mit den anderen beteiligten zuständigen Behörden. Alle nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen werden den anderen jeweils zuständigen Behörden, der EBA und der Kommission mitgeteilt.
3. Die zuständige Behörde, die für die Gruppenaufsicht zuständig wäre, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz in der Union hätte, kann insbesondere die Errichtung einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft in der Union verlangen und Artikel 7 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] auf diese Investmentholdinggesellschaft oder diese gemischte Finanzholdinggesellschaft anwenden.

Artikel 52

Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern

Die Kommission kann dem Rat Vorschläge unterbreiten, um mit einem oder mehreren Drittländern für nachstehende Wertpapierfirmen Abkommen über die Mittel zur Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests auszuhandeln:

- a) Wertpapierfirmen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in Drittländern haben,
- b) Wertpapierfirmen in Drittländern, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in der Union haben.

TITEL V

VERÖFFENTLICHUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 53 Veröffentlichungspflichten

1. Die zuständigen Behörden veröffentlichen alle der folgenden Informationen:
 - a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in ihrem Mitgliedstaat gemäß dieser Richtlinie verabschiedet wurden,
 - b) die Art und Weise, wie die in dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] eröffneten Optionen und Ermessensspielräume genutzt werden,
 - c) die allgemeinen Kriterien und Methoden, nach denen sie bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 33 verfahren,
 - d) aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] in ihrem Mitgliedstaat, einschließlich Angaben zu Anzahl und Art der gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und der nach Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen.
2. Die nach Absatz 1 veröffentlichten Angaben müssen so umfassend und genau sein, dass sie einen aussagekräftigen Vergleich zwischen der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben b, c und d durch die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen.
3. Die Angaben werden in einem gemeinsamen Format veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Sie müssen über eine einzige Zugangsadresse elektronisch abrufbar sein.

TITEL VI

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 54 Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 8 Absatz 4**, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 8 Absatz 4**, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, **Artikel 8 Absatz 4**, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission beide vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Artikel 55
Durchführungsrechtsakte

Änderungen der Beträge des Anfangskapitals gemäß Artikel 8 und Artikel 11 Absatz 7 zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen werden als Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 56
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2004/10/EG der Kommission¹ eingesetzten Europäischen Bankenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹ Beschluss 2004/10/EG der Kommission vom 5. November 2003 zur Einsetzung des Europäischen Bankenausschusses (ABl. L 3 vom 7.1.2004, S. 36).

TITEL VII

ÄNDERUNG ANDERER RICHTLINIEN

Artikel 57 Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

Die Richtlinie 2013/36/EU wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „und Wertpapierfirmen“ gestrichen.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 Gegenstand

In dieser Richtlinie sind Vorschriften für folgende Bereiche festgelegt:

- a) Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten,
 - b) Aufsichtsbefugnisse und Instrumente für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten durch die zuständigen Behörden,
 - c) Beaufsichtigung von Kreditinstituten durch die zuständigen Behörden in einer Weise, die mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vereinbar ist,
 - d) Veröffentlichungspflichten für die im Bereich der Aufsichtsvorschriften und der Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörden.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Absatz 5 Nummer 1 wird gestrichen.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die in Absatz 5 Nummern 3 bis 24 sowie in den nach Absatz 5a und 5b dieses Artikels erlassenen delegierten Rechtsakten genannten Einrichtungen werden für die Zwecke von Artikel 34 und Titel VII Kapitel 3 als Finanzinstitute behandelt.“
 4. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. ‚Institut‘ ein Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) ---/----* [IFR],“.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Koordinierung innerhalb der Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen mehr als eine Behörde für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständig ist, ergreifen die für die Koordinierung dieser Behörden erforderlichen Maßnahmen.“

6. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Spezifische Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die bereits über eine Zulassung gemäß Titel II der Richtlinie 2014/65/EU verfügen, eine Zulassung gemäß Artikel 8 spätestens dann zu beantragen, wenn

a) die über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete, durchschnittliche monatliche Gesamtsumme der Vermögenswerte 30 Mrd. EUR überschreitet oder

b) die über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete, durchschnittliche monatliche Gesamtsumme der Vermögenswerte unter 30 Mrd. EUR liegt und das Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in der die Gesamtsumme der Vermögenswerte aller Unternehmen der Gruppe, die eine der in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben und über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten über eine durchschnittliche monatliche Gesamtsumme der Vermögenswerte von weniger als 30 Mrd. EUR verfügten, 30 Mrd. EUR überschreitet.

2. Die in Absatz 1 genannten Unternehmen können die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten so lange weiter ausüben, bis sie die Zulassung gemäß dem genannten Absatz erhalten.

3. Abweichend von Absatz 1 müssen die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Unternehmen, die am [Datum des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) ---/---- [IFD] – 1 Tag] mit einer Zulassung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU Tätigkeiten als Wertpapierfirmen ausüben, die Zulassung gemäß Artikel 8 innerhalb von [1 Jahr + 1 Tag nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) ---/---- [IFD]] beantragen.

4. Stellt die zuständige Behörde nach Eingang der Informationen gemäß Artikel [95a] der Richtlinie 2014/65/EU fest, dass ein Unternehmen gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie als Kreditinstitut zugelassen werden muss, unterrichtet sie das Unternehmen sowie die zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Richtlinie 2014/65/EU und übernimmt das Zulassungsverfahren ab dem Tag der Unterrichtung.

4a. Im Falle einer erneuten Zulassung stellt die EBA einen möglichst standardisierten Ablauf sicher, bei dem die aufgrund der bestehenden Zulassung vorliegenden Angaben verwendet werden.

5. Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen sie Folgendes präzisiert:

- a) die Informationen, einschließlich des Geschäftsplans gemäß Artikel 10, die das Unternehmen den zuständigen Behörden in dem Zulassungsantrag zu übermitteln hat,
- b) die Methode zur Berechnung der Schwellenwerte gemäß Absatz 1.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die unter den Buchstaben a und b genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Standards bis zum [1. Januar 2019] vor.

7. In Artikel 18 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:
„aa) das Institut seine Zulassung ausschließlich zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nutzt und seine durchschnittliche Gesamtsumme der Vermögenswerte während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren unterhalb der in jenem Artikel genannten Schwellenwerte lagen.“

7a. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die EBA veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der Firmen sämtlicher Kreditinstitute, denen eine Zulassung erteilt wurde, und aktualisiert diese *mindestens einmal jährlich*.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„3a. Die in Absatz 2 genannte Liste enthält auch die Namen der Unternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und bezeichnet diese als Kreditinstitute. In der Liste sind sämtliche Änderungen im Vergleich zu der vorigen Fassung der Liste kenntlich zu machen.“

8. Titel IV wird gestrichen.

9. Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats können in Fällen, in denen Artikel 112 Absatz 1 Anwendung findet, bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und andernfalls bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats beantragen, dass eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts als bedeutend angesehen wird.“

10. Artikel 53 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Absatz 1 hindert die zuständigen Behörden nicht daran, im Einklang mit dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie (EU) ---/--- [IFD] über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen], anderen für Kreditinstitute geltenden Richtlinien, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010, den Artikeln 31, 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und den Artikeln 31 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Informationen untereinander austauschen oder an den ESRB, die EBA oder die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates* errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) („ESMA“) weiterleiten. Für diese Informationen gilt Absatz 1.“

* Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

11. In Artikel 66 Absatz 1 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:

„aa) die Ausübung mindestens einer der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten, wobei die in jenem Artikel genannten Schwellenwerte überschritten wurden, ohne dass eine Zulassung als Kreditinstitut vorlag.“

12. In Artikel 76 Absatz 5 wird der letzte Satz gestrichen.

13. Artikel 86 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„11. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute über Pläne zur Wiederherstellung der Liquidität verfügen, die angemessene Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Behebung möglicher Liquiditätsengpässe auch bei Zweigniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen. Sie stellen sicher, dass diese Pläne von den Instituten mindestens jährlich getestet, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Absatz 8 genannten Alternativszenarien aktualisiert, der Geschäftsleitung mitgeteilt und von dieser gebilligt werden, damit die internen Grundsätze und Verfahren entsprechend angepasst werden können. Die notwendigen operativen Maßnahmen werden von den Instituten im Voraus ergriffen, damit sichergestellt ist, dass die Liquiditätswiederherstellungspläne

sofort umgesetzt werden können. Solche operativen Maßnahmen bestehen u. a. im Halten von Sicherheiten, die unmittelbar für eine Zentralbankrefinanzierung zur Verfügung stehen. Dazu zählt erforderlichenfalls auch das Vorhalten von Sicherheiten in der Währung eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands, gegenüber denen das Kreditinstitut Risikopositionen hat, wobei, falls aus operativen Gründen notwendig, die Sicherheiten im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder Drittlands, in dessen Währung die Forderung besteht, vorzuhalten sind.“

14. Artikel 110 Absatz 2 wird gestrichen.
15. Artikel 114 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder einer Situation widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe zugelassen sind oder bedeutende Zweigstellen im Sinne des Artikels 51 errichtet wurden, gefährden könnte, alarmiert die konsolidierende Aufsichtsbehörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 und gegebenenfalls Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) ---/---- des Europäischen Parlaments und des Rates [IFD]* so rasch wie möglich die EBA und die in Artikel 58 Absatz 4 und Artikel 59 genannten Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen. Diesen Pflichten unterliegen alle zuständigen Behörden.

* [Richtlinie (EU) ---/---- des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ...].“

16. Artikel 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die an den Aufsichtskollegien beteiligten zuständigen Behörden und die EBA arbeiten eng zusammen. Die Geheimhaltungsvorschriften nach Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und gegebenenfalls Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) ---/---- [IFD] hindern die zuständigen Behörden nicht daran, innerhalb der Aufsichtskollegien vertrauliche Informationen auszutauschen. Die Einrichtung und Arbeitsweise von Aufsichtskollegien lassen die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberührt.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die für die Aufsicht über Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts oder einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen Behörden und

die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen im Sinne des Artikels 51 errichtet wurden, sowie gegebenenfalls die Zentralbanken des ESZB und – unter Einhaltung von Geheimhaltungsvorschriften, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften in Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und gegebenenfalls Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) ---/--- [IFD] gleichwertig sind – die zuständigen Behörden von Drittländern können an Aufsichtskollegien teilnehmen.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Unter Einhaltung der Geheimhaltungspflichten gemäß Titel VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls gemäß Titel IV Kapitel I Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) ---/--- [IFD] unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde die EBA, auch in Krisensituationen, über die Tätigkeiten des Aufsichtskollegiums und übermittelt ihr alle Informationen, die für die Aufsichtskonvergenz von besonderer Bedeutung sind.“

17. Artikel 125 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für die im Rahmen der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eingeholten Informationen und insbesondere jeglichen in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gilt eine berufliche Geheimhaltungspflicht, die für Kreditinstitute der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 53 Absatz 1 dieser Richtlinie und für Wertpapierfirmen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 13 der [Richtlinie (EU) ---/--- [IFD] mindestens gleichwertig ist.“

18. Artikel 128 Nummer 2 wird gestrichen.

19. Artikel 129 Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

20. Artikel 130 Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

21. Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) unbeschadet der Bestimmungen des Titels VII Kapitel 1 Abschnitt II dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Bestimmungen in Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) ---/--- [IFD] aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtlichen Rahmenvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich Angaben zu Anzahl und Art der gemäß Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und nach Artikel 65 verhängten Verwaltungsanktionen.“

Artikel 57a

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

In Artikel 2 Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. „Wertpapierfirma“: eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die den in **Artikel 8 Absatz 1** der **Richtlinie (EU) ---/--- [IFD]** festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt;“.

Artikel 58
Änderung der Richtlinie 2014/65/EU

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Voraussetzungen, auf denen die Zulassung beruht, wie etwa die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) ---/--- [IFR] nicht mehr erfüllt;“

2. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15
Anfangskapitalausstattung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden eine Zulassung nicht erteilen, wenn die Wertpapierfirma nicht über ausreichendes Anfangskapital gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) ---/---[IFD] verfügt, das für die jeweilige Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit vorgeschrieben ist.“

3. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41
Erteilung der Zulassung

1. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Drittlandfirma ihre Zweigniederlassung errichtet hat oder zu errichten beabsichtigt, erteilt dieser nur eine Zulassung, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, dass

- a) die Bedingungen des Artikels 39 erfüllt sind und
- b) die Zweigniederlassung der Drittlandfirma in der Lage ist, die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen einzuhalten.

Die zuständige Behörde teilt der Drittlandfirma binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mit, ob eine Zulassung erteilt wurde.

2. Die im Einklang mit Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma kommt den Verpflichtungen der Artikel 16 bis 20, 23, 24, 25 und 27, des Artikels 28 Absatz 1 sowie der Artikel 30, 31 und 32 dieser Richtlinie und der Artikel 3 bis 26

der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wie auch den in Einklang damit erlassenen Maßnahmen nach und unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde.

Die Mitgliedstaaten sehen keine zusätzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb einer Zweigniederlassung in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen vor und gewähren Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen keine günstigeren Bedingungen als Unionsfirmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die ESMA jährlich über die Zahl der auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen unterrichten.

3. Die gemäß Absatz 1 zugelassene Zweigniederlassung der Drittlandfirma übermittelt der zuständigen Behörde gemäß Absatz 2 jährlich folgende Angaben:

- a) Umfang und Bandbreite der von der Zweigniederlassung in diesem Mitgliedstaat ausgeübten Dienstleistungen und Tätigkeiten;
- b) Umsatz und Gesamtwert der Vermögenswerte, die den unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten entsprechen;
- c) eine detaillierte Beschreibung der den Kunden der Zweigniederlassung zur Verfügung stehenden Anlegerschutzmaßnahmen, einschließlich der aus dem System für die Entschädigung der Anleger gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe f resultierenden Rechte dieser Kunden;
- d) die von der Zweigniederlassung für die Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß Buchstabe a angewandte Risikomanagementstrategie und die entsprechenden Vorkehrungen.

4. Die in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden, die zuständigen Behörden von Unternehmen, die derselben Gruppe angehören wie die gemäß Absatz 1 zugelassenen Zweigniederlassungen von Drittlandfirmen, sowie die ESMA und die EBA arbeiten eng zusammen, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten dieser Gruppe in der Union einer umfassenden, einheitlichen und wirksamen Aufsicht gemäß dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie (EU) ---/-- --* [IFD] und der Verordnung (EU) ---/----* [IFR] unterliegen.

5. Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die in Absatz 3 genannten Angaben weiter präzisiert werden.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [Datum einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

6. Die ESMA entwickelt einen Entwurf technischer Durchführungsstandards, in denen sie das Format präzisiert, in dem die in Absatz 3 genannten Angaben den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln sind.

Die ESMA legt der Kommission diesen Entwurf technischer Durchführungsstandards bis zum [Datum einfügen] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU)

Nr. 1095/2010 zu erlassen.“

4. Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für Wertpapierfirmen erfüllt sind, und zur leichteren Überwachung der Ausübung der Tätigkeit, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen,“.

5. Folgender Artikel 95a wird eingefügt:

„Artikel 95a

Übergangsbestimmung für die Zulassung von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständige Behörde gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2013/36/EU, wenn die Vermögenswerte eines Unternehmens, das vor dem [Inkrafttreten der Richtlinie (EU) ---/--- [IFD]] eine Zulassung gemäß Titel II dieser Richtlinie beantragt hat, um Tätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 auszuüben, voraussichtlich insgesamt einen Betrag von 30 Mrd. EUR überschreiten, und setzen den Antragsteller davon in Kenntnis.“

TITEL VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 59 Übergangsbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wertpapierfirmen, die am oder vor dem 1. Januar 20xx [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] bereits existiert haben und deren Anfangskapital die in Artikel 8 genannten Beträge nicht erreicht, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Wertpapierfirmen, die Bestimmungen des genannten Artikels spätestens am [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] einhalten und dazu ihr Kapital jährlich um 5 000 EUR erhöhen.

Reicht die jährliche Erhöhung gemäß Unterabsatz 1 nicht aus, um bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums die erforderliche Höhe des Anfangskapitals zu erreichen, sehen die Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren vor. Die zuständigen Behörden legen die geltenden jährlichen Beträge für diesen zusätzlichen Übergangszeitraum fest.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Warenhändler den Bestimmungen des Artikels 8 spätestens am [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] Folge leisten.

Artikel 60 Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der ESMA bis zum [drei Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR]], gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, einen Bericht über folgende Aspekte vor:

- a) die Vergütungsregelungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] **sowie der OGAW- und der AIFM-Richtlinie, damit für alle in der Union tätigen Wertpapierfirmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen,**
- aa) **eine – unter Berücksichtigung des Berichts der EBA nach Artikel 32a und der Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen [sobald verfügbar, Verweis auf Rechtstext einfügen] vorgenommene – Prüfung,**
 - i) **ob Risiken im Zusammenhang mit den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance (ESG-Risiken) bestehen, denen in der internen Unternehmensführung einer Wertpapierfirma Rechnung zu tragen ist,**
 - ii) **ob ESG-Risiken bestehen, denen in der Vergütungspolitik einer Wertpapierfirma Rechnung zu tragen ist,**
 - iii) **ob ESG-Risiken bestehen, denen bei der Behandlung von Risiken Rechnung zu tragen ist, und**
 - iv) **ob ESG-Risiken bestehen, die in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung aufgenommen werden müssen,**
- b) die Wirksamkeit der Vereinbarungen über den Informationsaustausch nach dieser Richtlinie,
- c) die Zusammenarbeit der Union und der Mitgliedstaaten mit Drittländern bei der Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR],
- d) die Anwendung dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] auf Wertpapierfirmen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Struktur oder ihres Eigentümermodells.

Artikel 61 Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [Geltungsbeginn der Verordnung (EU) ---/---[IFR]] an.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Reichen die Unterlagen, die die Mitgliedstaaten der Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen beifügen, nicht aus, um die Übereinstimmung der Umsetzungsmaßnahmen mit einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie umfassend zu beurteilen, so kann die Kommission auf Ersuchen der EBA im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben der EBA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder auf eigene Initiative von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung detaillierterer Informationen über die Umsetzung und Durchführung jener Bestimmungen und dieser Richtlinie verlangen.

4. Bei Erlass der Vorschriften gemäß Absatz 1 wird in den Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug genommen.

Artikel 62 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Für die Zwecke der Beaufsichtigung und Abwicklung von Wertpapierfirmen sind Verweise auf die Richtlinie 2013/36/EU in anderen Rechtsakten der Union als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen.

Artikel 63 Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

12.7.2018

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU
(COM(2017)0791 – C8 0452/2017 – 2017/0358(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Kostas Chrysogonos

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Anfälligkeiten und Risiken im

Geänderter Text

(2) Die bestehenden Aufsichtssysteme nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU basieren weitgehend auf den internationalen Regulierungsstandards, die der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für große Bankengruppen festgelegt hat; die spezifischen Risiken, die mit den verschiedenen Tätigkeiten von Wertpapierfirmen verbunden sind, finden darin jedoch nur teilweise Berücksichtigung. Daher sollten die mit Wertpapierfirmen verbundenen spezifischen Anfälligkeiten und Risiken im

Rahmen geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden.

Rahmen *wirksamer*, geeigneter und angemessener Aufsichtsregeln auf Unionsebene eingehender behandelt werden, *damit gleiche*

Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU geschaffen werden, für eine wirksame Aufsicht unter gleichzeitiger Begrenzung der Befolgungskosten gesorgt sowie sichergestellt wird, dass ausreichend Kapital zur Absicherung der Risiken der meisten Wertpapierfirmen vorhanden ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Mit einer soliden Beaufsichtigung soll gewährleistet werden, dass Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Möglichkeit einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollte sie darauf abzielen, einen *übermäßigen* Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden.

Geänderter Text

(3) Mit einer soliden Beaufsichtigung soll gewährleistet werden, dass Wertpapierfirmen ordnungsgemäß und im besten Interesse ihrer Kunden verwaltet werden. Eine solche Beaufsichtigung sollte der Möglichkeit einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch die Wertpapierfirmen und ihre Kunden sowie dem unterschiedlichen Umfang der von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken Rechnung tragen. Ferner sollte sie darauf abzielen, einen *unverhältnismäßigen* Verwaltungsaufwand für die Wertpapierfirmen zu vermeiden. *Zugleich sollte es durch diese Anforderungen möglich werden, das rechte Maß zwischen der Gewährleistung der Sicherheit und Solidität der verschiedenen Wertpapierfirmen einerseits und der Vermeidung übermäßiger Kosten andererseits zu finden, die diese an einer rentablen Geschäftsausübung hindern könnten.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ein Großteil der Anforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabekapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf die anders gelagerten Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgelegt. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, geringer als bei Kreditinstituten. Die von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und dieser Unterschied sollte im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu

Geänderter Text

(4) Ein Großteil der Anforderungen, die in dem durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Richtlinie 2013/36/EU gebildeten Rahmen enthalten sind, bezieht sich auf allgemeine Risiken, mit denen Kreditinstitute konfrontiert sind. Daher sind die bestehenden Anforderungen weitgehend darauf ausgerichtet, die Kreditvergabekapazität von Kreditinstituten über die Konjunkturzyklen hinweg zu wahren und Einleger und Steuerzahler vor einem etwaigen Ausfall zu schützen; sie sind jedoch nicht auf die anders gelagerten Risikoprofile von Wertpapierfirmen ausgelegt. Wertpapierfirmen haben keine großen Portfolios an Privatkunden- und Unternehmenskrediten und nehmen keine Einlagen entgegen. Bei Wertpapierfirmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Ausfall die allgemeine Finanzstabilität gefährden könnte, geringer als bei Kreditinstituten, ***doch stellen sie ebenfalls ein Risiko dar, dem mit einem soliden Rahmen zu begegnen ist.*** Die von Wertpapierfirmen eingegangenen und von ihnen ausgehenden Risiken unterscheiden sich somit deutlich von den von Kreditinstituten eingegangenen und ausgehenden Risiken, und dieser Unterschied sollte im Aufsichtsrahmen der Union klar zum Ausdruck kommen.

Geänderter Text

(5) Eine unterschiedliche Anwendung des bestehenden Aufsichtsrahmens in den einzelnen Mitgliedstaaten kann dazu

führen, dass die Wertpapierfirmen in der Union keine einheitlichen Ausgangsbedingungen haben. Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen in Abhängigkeit von den von ihnen jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der einzelstaatlichen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge auferlegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.

führen, dass die Wertpapierfirmen in der Union keine einheitlichen Ausgangsbedingungen haben, **wodurch Anleger daran gehindert werden, neue Möglichkeiten zu nutzen und ihre Risiken besser zu steuern**. Etwaige Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die Anwendung des Aufsichtsrahmens auf verschiedene Wertpapierfirmen in Abhängigkeit von den von ihnen jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgesprochen komplex ist, wobei einige nationale Behörden die Anwendung des Aufsichtsrahmens in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder in der einzelstaatlichen Praxis anpassen oder straffen. Da der bestehende Aufsichtsrahmen nicht alle Risiken erfasst, die von bestimmten Arten von Wertpapierfirmen eingegangen werden und von ihnen ausgehen, haben einige Mitgliedstaaten bestimmten Wertpapierfirmen hohe Kapitalaufschläge auferlegt. Um unionsweit eine harmonisierte Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen zu gewährleisten, sollten **klare** einheitliche Bestimmungen festgelegt werden, die diesen Risiken Rechnung tragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In einzelnen Mitgliedstaaten können unter Umständen unterschiedliche Behörden für die aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bzw. für die Überwachung ihres Marktverhaltens zuständig sein. Daher muss ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden geschaffen werden.

Geänderter Text

(7) In einzelnen Mitgliedstaaten können unter Umständen unterschiedliche Behörden für die aufsichtsrechtliche Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen bzw. für die Überwachung ihres Marktverhaltens zuständig sein. Daher muss ein Mechanismus für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden geschaffen werden, **um unionsweit eine harmonisierte aufsichtsrechtliche**

Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen sicherzustellen, die rasch und wirksam agiert.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Höhe des von einer Wertpapierfirma verlangten Anfangskapitals sollte von den Dienstleistungen und Tätigkeiten abhängig sein, für die eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals in bestimmten, in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Fällen herabzusetzen, sowie die uneinheitliche Umsetzung der genannten Richtlinie haben dazu geführt, dass in der Union Unterschiede bei der vorgeschriebenen Höhe des Anfangskapitals bestehen. Um dieser Fragmentierung ein Ende zu setzen, sollte die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals harmonisiert werden.

Geänderter Text

(9) Die Höhe des von einer Wertpapierfirma verlangten Anfangskapitals sollte von den Dienstleistungen und Tätigkeiten abhängig sein, für die eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen ist. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals in bestimmten, in der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Fällen herabzusetzen, sowie die uneinheitliche Umsetzung der genannten Richtlinie haben dazu geführt, dass in der Union Unterschiede bei der vorgeschriebenen Höhe des Anfangskapitals bestehen. Um dieser Fragmentierung ein Ende zu setzen, sollte ***für alle Wertpapierfirmen in der Union*** die vorgeschriebene Höhe des Anfangskapitals ***entsprechend*** harmonisiert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Zuständigkeit für die Überwachung der finanziellen Solidität einer Wertpapierfirma und insbesondere ihrer Solvenz bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats liegen. Um zu gewährleisten, dass auch in anderen

Geänderter Text

(11) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Zuständigkeit für die Überwachung der finanziellen Solidität einer Wertpapierfirma und insbesondere ihrer Solvenz bei den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats liegen. Um zu gewährleisten, dass auch in anderen

Mitgliedstaaten, in denen Wertpapierfirmen Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung haben, eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen gegeben ist, sollte eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten **gewährleistet** werden.

Mitgliedstaaten, in denen Wertpapierfirmen Dienstleistungen erbringen oder eine Zweigniederlassung haben, eine wirksame Beaufsichtigung der Wertpapierfirmen gegeben ist, sollte **für** eine enge Zusammenarbeit **und einen Informationsaustausch** mit den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten **gesorgt** werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit Blick auf Informations- und Aufsichtszwecke und insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen im Einzelfall vor Ort einer Nachprüfung und Inspektion zu unterziehen und Informationen über die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen anzufordern. Für Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigniederlassungen sollte jedoch nach wie vor der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein.

Geänderter Text

(12) Mit Blick auf Informations- und Aufsichtszwecke und insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der Stabilität **und Sicherheit** des Finanzsystems sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats befugt sein, die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten der Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen im Einzelfall vor Ort einer Nachprüfung und Inspektion zu unterziehen und Informationen über die Tätigkeiten der Zweigniederlassungen anzufordern. Für Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf diese Zweigniederlassungen sollte jedoch nach wie vor der Herkunftsmitgliedstaat zuständig sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) Nr. --/--][IFR]] festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende

Geänderter Text

(16) Um die Einhaltung der in dieser Richtlinie und der [Verordnung (EU) Nr. --/--][IFR]] festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende

Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen vorsehen. Um die abschreckende Wirkung der Verwaltungssanktionen zu gewährleisten, sollten die Sanktionen **abgesehen von bestimmten, genau festgelegten Fällen** bekannt gemacht werden. Damit Kunden und Investoren eine fundierte Entscheidung in Bezug auf ihre Investitionsmöglichkeiten treffen können, sollten sie Zugang zu Informationen über die gegen Wertpapierfirmen verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen haben.

Verwaltungssanktionen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen vorsehen. Um die abschreckende Wirkung der Verwaltungssanktionen zu gewährleisten, sollten die Sanktionen bekannt gemacht werden. Damit Kunden und Investoren eine fundierte Entscheidung in Bezug auf ihre Investitionsmöglichkeiten treffen können, sollten sie Zugang zu Informationen über die gegen Wertpapierfirmen verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen haben.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) Nr. ---/----[IFR]] zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame Mechanismen für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße einrichten.

Geänderter Text

(17) Um die Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegen die [Verordnung (EU) Nr. ---/----[IFR]] zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse verfügen und wirksame **und schnell agierende** Mechanismen für die Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße einrichten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Das interne** Kapital von **Wertpapierfirmen sollte** im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen **sein**, um die spezifischen Risiken, denen die jeweiligen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten,

Geänderter Text

(18) **Wertpapierfirmen sollten über ein internes** Kapital **verfügen, das** im Hinblick auf Quantität, Qualität und Verteilung angemessen **ist**, um die spezifischen Risiken, denen die jeweiligen Wertpapierfirmen ausgesetzt sind bzw. in Zukunft ausgesetzt sein könnten,

abzudecken. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass Wertpapierfirmen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

abzudecken. Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass Wertpapierfirmen über geeignete Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Angemessenheit ihres internen Kapitals bewerten und es auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen *hinsichtlich* Unternehmensführung und Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten jedoch von diesen Vorschriften ausgenommen werden, weil die in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen.

Geänderter Text

(20) Um die Vergütung auf das Risikoprofil von Wertpapierfirmen abzustimmen und gleiche Ausgangsbedingungen zu gewährleisten, sollten Wertpapierfirmen klaren Grundsätzen *für die* Unternehmensführung und *Regeln für die geschlechtsneutrale* Vergütung unterliegen, die den Unterschieden zwischen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Rechnung tragen. Kleine, nicht verflochtene Wertpapierfirmen sollten jedoch von diesen Vorschriften ausgenommen werden, weil die in der Richtlinie 2014/65/EU *des Europäischen Parlaments und des Rates*^{1a} enthaltenen Bestimmungen zu Vergütung und Unternehmensführung für diese Art von Wertpapierfirmen ausreichen.

^{1a} *Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um auf die zunehmende Forderung der Öffentlichkeit nach Transparenz im Steuerbereich einzugehen und um Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass Wertpapierfirmen bestimmte Informationen offenlegen, u. a. Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse.

Geänderter Text

(24) Um auf die zunehmende Forderung der Öffentlichkeit nach Transparenz im Steuerbereich einzugehen und um Wertpapierfirmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, empfiehlt es sich vorzuschreiben, dass Wertpapierfirmen bestimmte Informationen **jährlich** offenlegen, u. a. Informationen über die erzielten Gewinne, die gezahlten Steuern und die erhaltenen öffentlichen Zuschüsse.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die **EBA** von dieser Benennung in Kenntnis, wobei sie bei mehr als einer zuständigen Behörde die Aufgaben und Funktionen der einzelnen zuständigen Behörden angeben.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission, **die EBA** und die **ESMA** von dieser Benennung in Kenntnis, wobei sie bei mehr als einer zuständigen Behörde die Aufgaben und Funktionen der einzelnen zuständigen Behörden angeben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen und **zuverlässigen** Informationen untereinander

Geänderter Text

a) die zuständigen Behörden als Teilnehmer am ESFS vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten und insbesondere die Weitergabe von angemessenen, **zuverlässigen** und **vollständigen**

und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen,

Informationen untereinander und an andere Teilnehmer am ESFS sicherstellen,

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um **den** von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ erlassenen Leitlinien und Empfehlungen sowie den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen,

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

Geänderter Text

c) die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um **für die Einhaltung der** von der EBA gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ erlassenen Leitlinien und Empfehlungen **zu sorgen** sowie **um** den vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ ausgesprochenen Warnungen und Empfehlungen nachzukommen,

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

³⁹ Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1).

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen aktualisiert die Kommission die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge des Anfangskapitals *im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Geänderter Text

4. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission *in Einklang mit Artikel 54 übertragen, damit* die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beträge des Anfangskapitals **zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und geldpolitischer Entwicklungen aktualisiert werden können.****

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes oder der **Stabilität** des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben.

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich sämtliche Informationen und Erkenntnisse über etwaige von einer Wertpapierfirma ausgehende Probleme und Risiken hinsichtlich des Kundenschutzes, **der Stabilität** oder der **Sicherheit** des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat, die sie im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeiten einer Wertpapierfirma erkannt haben.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der EBA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, sowie zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems ergreifen.

Geänderter Text

4. Sind die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach der Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen und Erkenntnisse der Ansicht, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 genannten notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen haben, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nach ***unverzögerlicher*** Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der EBA geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden, denen Dienstleistungen erbracht werden, sowie zur Wahrung der Stabilität ***und Sicherheit*** des Finanzsystems ergreifen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit an die EBA verweisen, die nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren tätig wird. Wird die EBA im Einklang mit jenem Artikel tätig, so fasst sie ***binnen eines Monats*** einen Beschluss.

Geänderter Text

5. Sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden, können sie die Angelegenheit an die EBA verweisen, die nach dem in Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren tätig wird. Wird die EBA im Einklang mit jenem Artikel tätig, so fasst sie ***möglichst schnell, spätestens jedoch nach einem Monat*** einen Beschluss.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 6 und 7 genannten Entwürfe technischer Standards bis zum **[neun** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Geänderter Text

8. Die EBA legt der Kommission die in den Absätzen 6 und 7 genannten Entwürfe technischer Standards bis zum **[sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] vor.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind zu aufsichtlichen Zwecken befugt, die von den Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern, wenn sie dies für die Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat für zweckdienlich erachten.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sind zu aufsichtlichen Zwecken befugt, die von den Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten im Einzelfall vor Ort nachzuprüfen und zu inspizieren sowie von einer Zweigniederlassung Informationen über deren Tätigkeiten einzufordern, wenn sie dies für die Stabilität **oder Sicherheit** des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat für zweckdienlich erachten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Geänderter Text

Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultieren die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats **unverzüglich** die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Nach der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen, die für die Risikobewertung hinsichtlich der betreffenden Wertpapierfirma von Belang sind.

Geänderter Text

Nach der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen übermitteln die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats **schnellstmöglich** die Informationen, die für die Risikobewertung hinsichtlich der betreffenden Wertpapierfirma von Belang sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vertrauliche Informationen, die diese Behörden und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen **nur** in zusammengefasster oder aggregierter Form und unter der Voraussetzung weitergegeben werden, dass einzelne Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Geänderter Text

Vertrauliche Informationen, die diese Behörden und Personen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen in zusammengefasster oder aggregierter Form und unter der Voraussetzung weitergegeben werden, dass einzelne Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden dürfen vertrauliche Informationen für die in Absatz 2 genannten Zwecke austauschen

und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen **und jegliche Weitergabe dieser Informationen ausdrücklich beschränken.**

und können den Umgang mit diesen Informationen ausdrücklich festlegen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG⁴⁰ ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG⁴¹ oder Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden **umgehend** alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engem Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die

⁴⁰ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁴¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG⁴⁰ ermächtigte Person, die in einer Wertpapierfirma die in Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG⁴¹ oder Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU beschriebenen Aufgaben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe wahrnimmt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden **möglichst schnell** alle diese Wertpapierfirma oder ein Unternehmen mit engem Verbindungen zu dieser Wertpapierfirma betreffenden Sachverhalte oder Entscheidungen zu melden, die

⁴⁰ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁴¹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu **10** % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr,

Geänderter Text

d) im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu **15** % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes einschließlich des Bruttoertrags, bestehend aus Zinserträgen und ähnlichen Erträgen, Erträgen aus Aktien, anderen Anteilsrechten und variabel verzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren sowie Erträgen aus Provisionen und Gebühren des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr,

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) jede andere **Person zu befragen, die dieser Befragung** zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung **zustimmt**;

Geänderter Text

iv) jede andere **relevante Person** zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung **zu befragen**;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 16 verhängt haben und gegen die keine

Geänderter Text

Artikel 18

Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungssanktionen und -maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden alle Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, die sie nach Maßgabe des Artikels 16 verhängt haben und gegen die keine

Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie der Name bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist.

2. Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens.

3. Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
- c) wenn die öffentliche

Rechtsmittel eingelegt wurden oder keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website veröffentlichen. Zu veröffentlichen sind Informationen zu Art und Typ des Verstoßes sowie der Name bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion verhängt wurde oder gegen die sich die Maßnahme richtet. Die Informationen werden erst veröffentlicht, nachdem die betroffene Person über diese Sanktionen oder Maßnahmen unterrichtet wurde und sofern die Veröffentlichung erforderlich und verhältnismäßig ist. **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass dieselben Informationen auf der offiziellen Website der betroffenen Wertpapierfirma veröffentlicht werden.**

2. Ist die Veröffentlichung von im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen, gegen die Rechtsmittel eingelegt wurden, im betreffenden Mitgliedstaat gestattet, veröffentlichen die zuständigen Behörden auf ihrer offiziellen Website ferner Informationen über den Stand und den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens. **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass dieselben Informationen auf der offiziellen Website der betroffenen Wertpapierfirma veröffentlicht werden.**

3. Die zuständigen Behörden machen die im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen oder -maßnahmen in anonymisierter Form bekannt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) wenn die Sanktion gegen eine natürliche Person verhängt wurde und die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismäßig wäre;
- b) wenn die öffentliche Bekanntmachung laufende strafrechtliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde;
- c) wenn die öffentliche

Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass veröffentlichte Angaben im Sinne dieses Artikels mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.

Bekanntmachung den beteiligten Wertpapierfirmen oder den betroffenen natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen würde.

4. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass veröffentlichte Angaben im Sinne dieses Artikels mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. Personenbezogene Daten dürfen nur auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde verbleiben, wenn es die geltenden Datenschutzvorschriften zulassen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle eingelegten Rechtsmittel gegen diese Sanktionen und Maßnahmen und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden zugänglich und wird regelmäßig aktualisiert.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle im Einklang mit Artikel 16 verhängten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen sowie über alle eingelegten Rechtsmittel gegen diese Sanktionen und Maßnahmen und deren Ausgang. Die EBA betreibt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten Verwaltungssanktionen und -maßnahmen, deren alleiniger Zweck der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist. Diese Datenbank ist nur für die zuständigen Behörden **und die ESMA** zugänglich und wird regelmäßig, **mindestens jedoch vierteljährlich** aktualisiert.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die

Wertpapierfirmen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, die Vorgaben dieses Abschnitts in ihren Tochterunternehmen, die Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 13 der [Verordnung (EU) ---/--- [IFR] sind, einschließlich Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern, umsetzen, es sei denn, das Mutterunternehmen in der Union **kann** den zuständigen Behörden gegenüber **nachweisen**, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

Wertpapierfirmen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, die Vorgaben dieses Abschnitts in ihren Tochterunternehmen, die Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 13 der [Verordnung (EU) ---/--- [IFR] sind, einschließlich Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern, umsetzen, es sei denn, das Mutterunternehmen in der Union **weist** den zuständigen Behörden gegenüber **nach**, dass die Anwendung dieses Abschnitts nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittlandes, in dem diese Tochterunternehmen ihren Sitz haben, rechtswidrig wäre.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise anwenden, die der Größe **und** internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen die in Absatz 1 genannten Grundsätze in einer Weise anwenden, die **angesichts** der Größe, internen Organisation der Wertpapierfirmen sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten **verhältnismäßig und** angemessen ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **für** eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Wertpapierfirma, der eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 der Richtlinie 2014/59/EU gewährt wird, **keine**

folgende Anforderungen gelten:

a) *Ist eine variable Vergütung nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis der Wertpapierfirma und einer frühzeitigen Einstellung der staatlichen Unterstützung zu vereinbaren, so ist die variable Vergütung aller Mitarbeiter auf einen prozentualen Anteil der Nettoeinkünfte begrenzt;*

b) *die Wertpapierfirmen legen Obergrenzen für die Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma fest;*

c) *die Wertpapierfirma zahlt lediglich dann eine variable Vergütung an die Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma aus, wenn die zuständige Behörde dieser Vergütung zugestimmt hat.*

variablen Vergütungen zahlt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person, ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde;

Geänderter Text

a) Bei leistungsabhängiger variabler Vergütung liegt der variablen Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung der betreffenden Person ***ungeachtet ihres Geschlechts als auch der*** ihrer Abteilung und des Gesamtergebnisses der Wertpapierfirma zugrunde;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe j – Einleitung

Vorschlag der Kommission

j) mindestens **50** % der variablen Vergütung besteht aus folgenden Instrumenten:

Geänderter Text

j) mindestens **60** % der variablen Vergütung besteht aus folgenden Instrumenten:

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) in Abweichung von Buchstabe j können die nationalen zuständigen Behörden im Falle von Wertpapierfirmen, die keine derartigen Instrumente ausgeben, die Anwendung alternativer Regelungen mit denselben Zielen billigen;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden je nach Bedarf mindestens **40** % der variablen Vergütung für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens **60** % des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;

k) je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters werden je nach Bedarf mindestens **50**% der variablen Vergütung für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens **70**% des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe l – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden **bis zu** 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder

l) bei einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der Wertpapierfirma werden 100 % der variablen Vergütung abgesenkt, einschließlich durch Malus- oder

Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person:

Rückforderungsvereinbarungen, die von den Wertpapierfirmen festgelegten Kriterien genügen und insbesondere Situationen abdecken, in denen die betreffende Person:

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Wertpapierfirmen, deren Aktiva in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal **100** Mio. EUR wert waren;

Geänderter Text

a) Wertpapierfirmen, deren Aktiva in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal **50** Mio. EUR wert waren;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Wertpapierfirmen, die ***im Sinne von Artikel 26 Absatz 4 als bedeutend betrachtet werden***, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser Vergütungsausschuss muss die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Wertpapierfirmen, die ***nicht die Kriterien nach Artikel 30 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a erfüllen***, einen Vergütungsausschuss einrichten. Dieser Vergütungsausschuss muss die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten. ***Innerhalb einer Gruppe kann der Vergütungsausschuss auch für die gesamte Gruppe zuständig sein.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der Rahmen vereinfacht werden: Wenn die Änderung angenommen wird, gibt es nur eine mögliche Unterteilung von Klasse 2 (Schwellenwert

100 Mio. EUR Bilanzsumme). Außerdem soll der Ermessensspielraum der nationalen Behörden eingeschränkt und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit erreicht werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken und vom Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und seine Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, um dafür Sorge zu tragen, dass für die Ausarbeitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich Beschlüssen, die sich auf Risiko und Risikomanagement der betreffenden Wertpapierfirma auswirken und vom Leitungsorgan zu fassen sind, der Vergütungsausschuss zuständig ist. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und seine Mitglieder sind Mitglieder des Leitungsorgans, die in der betreffenden Wertpapierfirma keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Ist im nationalen Recht eine Arbeitnehmervertretung im Leitungsorgan vorgesehen, so umfasst der Vergütungsausschuss einen oder mehrere Vertreter der Arbeitnehmer. ***Die Wertpapierfirmen müssen sich um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in ihrem Vergütungsausschuss bemühen.***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 51 Buchstaben c, d und f der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] offengelegten Informationen erheben und diese Informationen nutzen, um Vergütungstrends und -praxis zu

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die gemäß Artikel 51 Buchstaben ***a, b, ba***, c, d und f der [Verordnung (EU) ---/---[IFR] offengelegten Informationen erheben und diese Informationen nutzen, um Vergütungstrends und -praxis zu

vergleichen. Die zuständigen Behörden reichen diese Informationen an die EBA weiter.

vergleichen. Die zuständigen Behörden reichen diese Informationen an die EBA **und die ESMA** weiter. **Die EBA veröffentlicht einen jährlichen Bericht über diese Trends und die Praxis.**

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung einer soliden Vergütungspolitik heraus. Die Leitlinien müssen zumindest den in den Artikeln 28 bis 31 genannten Anforderungen und den in der Empfehlung der Kommission 2009/384/EG⁴³ enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung tragen.

⁴³ Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

Geänderter Text

3. Die EBA gibt in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien für die Anwendung einer soliden **und geschlechtsneutralen** Vergütungspolitik heraus. Die Leitlinien müssen zumindest den in den Artikeln 28 bis 31 genannten Anforderungen und den in der Empfehlung der Kommission 2009/384/EG⁴³ enthaltenen Grundsätzen für eine solide Vergütungspolitik Rechnung tragen.

⁴³ Empfehlung der Kommission 2009/384/EG vom 30. April 2009 zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 22).

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden auf Ersuchen Angaben dazu liefern, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Wertpapierfirmen eine Vergütung von **1 Mio.** EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von **1 Mio.** EUR – beziehen, einschließlich Angaben zu deren

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden auf Ersuchen Angaben dazu liefern, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Wertpapierfirmen eine Vergütung von **500 000** EUR oder mehr pro Geschäftsjahr – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von **500 000** EUR – beziehen, einschließlich Angaben zu deren

Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und **den wesentlichen Gehaltsbestandteilen** sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen. Die zuständigen Behörden leiten diese Angaben an die EBA weiter, die sie – **aggregiert** nach **Herkunftsmitgliedstaaten** – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA **kann** in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien **ausarbeiten**, um die Umsetzung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

Aufgabenbereichen, dem betreffenden Geschäftsbereich und **dem Gehalt** sowie Bonuszahlungen, langfristigen Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträgen. Die zuständigen Behörden leiten diese Angaben an die EBA weiter, die sie – **aufgeschlüsselt** nach **Herkunfts- bzw. Aufnahmemitgliedstaaten** – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht. Die EBA **arbeitet** in Abstimmung mit der ESMA Leitlinien **aus**, um die Umsetzung dieses Absatzes zu erleichtern und die Kohärenz der erhobenen Daten sicherzustellen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) die umfassende Berücksichtigung der sich im Zusammenhang mit den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG) ergebenden Risiken bei den Vorkehrungen, die die Wertpapierfirmen zur Abfederung von Risiken treffen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) von Wertpapierfirmen eine **Begrenzung** der variablen Vergütung (**in Prozent der Nettoeinkünfte**) zu verlangen, sollte diese nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,

g) von Wertpapierfirmen eine **Aussetzung** der variablen Vergütung zu verlangen, sollte diese nicht mit der Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis zu vereinbaren sein,

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) von den Wertpapierfirmen zu verlangen, Risiken für die Sicherheit ihrer Netzwerke und Informationssysteme zu minimieren, damit die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Prozesse und Daten gewährleistet wird,

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt, die von den Kapitalanforderungen in Teil 3 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;

a) Die Wertpapierfirma ist Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt, die von den Kapitalanforderungen in Teil 3 der Verordnung (EU) ---/---- [IFR] nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, **wobei insbesondere Risiken in Bezug auf die ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) zu berücksichtigen sind;**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die

Bei Eintritt einer Krisensituation, einschließlich einer Situation im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder widriger Entwicklungen an den Märkten, die die Marktliquidität und die Stabilität **oder Sicherheit** des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Wertpapierfirmengruppe zugelassen sind, gefährden könnte, alarmiert die

gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

gemäß Artikel 42 bestimmte, für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorbehaltlich Kapitel 1 Abschnitt 2 so rasch wie möglich die EBA, den ESRB sowie alle relevanten zuständigen Behörden und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen Informationen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Artikel 54

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die

Geänderter Text

Artikel 54

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel **8 Absatz 4, Artikel 27** Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel **8 Absatz 4, Artikel 27** Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die

von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission beide vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 **Absatz 4**, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat der Kommission beide vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 58 a (neu)

Richtlinie 2014/59/EU

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. „Wertpapierfirma“ eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4

***Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013, die den in Artikel 8
Absatz 1 der [Richtlinie ---/---- [IFD]]
festgelegten Anforderungen bezüglich des
Anfangskapitals unterliegt;***

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, um den Verweis aus der BRRD zur Definition der Wertpapierfirmen, für die die Richtlinie gilt, zu ändern, da die bisherige Bezugnahme auf die CRD durch die IFD gestrichen wird.

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Geltungsbeginn dieser Richtlinie] und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen vor.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0791 – C8-0452/2017 – 2017/0358(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.1.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 18.1.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kostas Chrysogonos 24.1.2018
Prüfung im Ausschuss	15.5.2018
Datum der Annahme	10.7.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Rosa Estaràs Ferragut, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Evelyne Gebhardt, Răzvan Popa

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
EFDD	Joëlle Bergeron
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Gilles Lebreton
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Razvan Popa
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

1	-
ECR	Angel Dzhambazki

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2017)0791 – C8-0452/2017 – 2017/0358(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	20.12.2017		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 18.1.2018		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 18.1.2018	ITRE 18.1.2018	JURI 18.1.2018
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	DEVE 31.1.2018	ITRE 23.1.2018	
Berichterstatter Datum der Benennung	Markus Ferber 23.1.2018		
Prüfung im Ausschuss	16.5.2018	19.6.2018	
Datum der Annahme	24.9.2018		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	35 9 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pervenche Berès, Markus Ferber, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Sven Giegold, Roberto Gualtieri, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Barbara Kappel, Philippe Lamberts, Werner Langen, Sander Loones, Bernd Lucke, Olle Ludvigsson, Ivana Maletić, Marisa Matias, Gabriel Mato, Bernard Monot, Luděk Niedermayer, Stanisław Ożóg, Anne Sander, Martin Schirdewan, Molly Scott Cato, Pedro Silva Pereira, Ernest Urtasun, Marco Valli, Tom Vandenkendelaere, Miguel Viegas, Steven Woolfe, Marco Zanni, Esther de Lange		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Doru-Claudian Frunzuliță, Ramón Jáuregui Atondo, Rina Ronja Kari, Jeppe Kofod, Marcus Pretzell, Romana Tomc, Lieve Wierinck, Roberts Zīle, Sophia in 't Veld		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Jo Leinen, Julia Pitera, Virginie Rozière, Sabine Verheyen		
Datum der Einreichung	27.9.2018		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

35	+
ALDE	Lieve Wierinck, Sophia in 't Veld
ECR	Sander Loones, Bernd Lucke, Stanisław Ożóg, Roberts Zīle
ENF	Barbara Kappel
PPE	Markus Ferber, Brian Hayes, Gunnar Hökmark, Werner Langen, Ivana Maletić, Gabriel Mato, Luděk Niedermayer, Julia Pitera, Anne Sander, Romana Tomc, Tom Vandenkendelaere, Sabine Verheyen, Esther de Lange
S&D	Pervenche Berès, Jonás Fernández, Giuseppe Ferrandino, Doru-Claudian Frunzulică, Roberto Gualtieri, Ramón Jáuregui Atondo, Jeppe Kofod, Jo Leinen, Olle Ludvigsson, Virginie Rozière, Pedro Silva Pereira
Verts/ALE	Sven Giegold, Philippe Lamberts, Molly Scott Cato, Ernest Urtasun

9	-
EFDD	Bernard Monot, Marco Valli
ENF	Marcus Pretzell, Marco Zanni
GUE/NGL	Rina Ronja Kari, Marisa Matias, Martin Schirdewan, Miguel Viegas
NI	Steven Woolfe

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung